

# Metallarbeiter

Wochenschrift des Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands

Nummer 6

Duisburg, den 11. Februar 1928

29. Jahrgang

## Der „Kreuzzug“ ins Christenlager

In diesen Tagen wurden es fünfzig Jahre, seit der edle Ritter von Buß die Augen im Tode schloß. Mit ihm starb der erste der sozialdenkenden Kämpen aus der Zeit der Sündenmaienblüte der kapitalistischen Ära der dreißiger und vierziger Jahre. Der „gemeine Mann“ in Süddeutschland segnete sein Andenken, in den Arbeiterstuben hing sein Bild, wie im Norden in dem Pesel des Bauernhauses das Bild Uwe Jens Lornsen hing, der für die Unabhängigkeit Schleswig-Holsteins von Dänemark gekämpft hatte.

Aber in den intellektuellen und führenden Schichten des Volkes redete kein Mensch von Buß. Was war er denn? Ein Agitator, ein „Mann des politischen Alltags.“ Wirklich, war er nicht mehr? Er war der erste deutsche öffentliche Ankläger gegen den Kapitalismus, und daher sorgte dieser Kapitalismus schon dafür, daß sein Name und sein Wesen vergessen wurde oder wenigstens v e r k a n n t auf die Nachwelt käme.

Buß, Professor in Freiburg, hielt im badischen Landtag 1837 seine berühmte Anklagerede gegen den Kapitalismus und forderte aus seiner christlichen Überzeugung heraus Abstellung der Nöte und gab vor allem auch Mittel und Wege an. Das gleiche tat er als 1. Präsident des ersten deutschen Katholikentages 1848. Der alte Bebel hat um die Jahrhundertwende dieses Dokument aus dem Badener Landtag wieder ausgegraben.

Das ungeschriebene Dogma des Kapitalismus „tag them out“ „treib ihn aus, vernichte ihn,“ den Gegner, den Widersacher, das sollte auch an Ritter vom Buß praktiziert werden. Es ist nicht ganz gelungen. Aber noch heute arbeitet der Kapitalismus mit den gleichen Maximen. Der Gewerkschaftler merkt es im Betrieb, das öffentliche, politische und gesellschaftliche Leben steht unter einem Druck ungesehener Kräfte. ein neues Klassegebilde soll wie eine Quaderschichtung, von unsichtbaren Händen geformt, aufgerichtet werden. Man spürt hinter allem den heißen Atem der Erwerbssieger, des rein ökonomischen Gedankens, der sich als Selbstzweck sieht. Kurz des Kapitalismus.

Kann es da wundernehmen, daß in der Arbeiterschaft z. B. der Gedanke „Kampf dem Kapitalismus“ ein so großes Format angenommen hat? Aus dieser in der Arbeiterschaft wühlenden Idee heraus verkündete Hilferding auf dem Kieler sozialistischen Parteitag den gemeinsamen Kampf aller Kräfte in der Arbeiterschaft gegen den Kapitalismus. Deshalb müsse man versuchen, die Christen in eine einheitliche Front mit den Sozialisten zu bringen, d. h. sie für den sozialistischen Partei- und Gewerkschaftsgedanken zu gewinnen. Weil das nun nicht so ohne weiteres geht, suchten die Kölner Sozialisten Gollmann und Beyer eine Brücke zu schlagen vornehmlich zwischen Katholizismus und Sozialismus und zu beweisen, daß Christentum und Sozialismus keine Gegner, daß dagegen der Kapitalismus der gemeinsame Gegner sei. Diese Versuche Gollmanns, über dem roten Banner von Marx ein Kreuz anzubringen und in „diesem Zeichen“ gewissermaßen einen Kreuzzug zur „Gewinnung der Christen“ zu veranstalten, ist nicht ohne

Widerspruch der Unentwegten im sozialistischen Lager geblieben. Im „Vorwärts“ vom 6. Januar büßte Alfred Hemke mit viel Grimm darob seine Genossen Gollmann und Beyer ab.

Wie dem auch sei: Die Frage nach Kapitalismus, Christentum und Sozialismus sind nicht nur Fragen des gesellschaftlichen Lebens, sie bewegen den Mann am Schraubstock und an der Drehbank mindestens so stark, wenn nicht gar noch stärker, als selbst den Theologen, denn dort im Betrieb geht es im bedeutendsten Maße um die Seele des Arbeiters.

Ueber keinen Fragenkomplex herrschen so viele Unklarheiten wie über den Begriff Kapital und Kapitalismus, und über die Stellung des christlichen und sozialistischen Gedankens dazu.

Der Begriff Kapital ist nicht eindeutig. Einige Volkswirtschaftler verstehen darunter Tauschwertgüter, wieder andere sagen Produktionsgüter, die landläufige Begriffsbestimmung sagt, daß Kapital alle diejenigen wirtschaftlichen Güter sind, die zur Erzeugung und Neubildung weiterer wirtschaftlicher Werte bestimmt sind. Es hat keine Wirtschaftsform gegeben und wird keine geben, die ohne Kapital auskäme ohne Werkzeuge, Maschinen, Rohstoffe, Hilfsstoffe usw. Das Faustbeil des Urmenschen, mit dem er mühsam Bäume fällte, war genau so Kapital wie heute die hochwertigste Maschine. Altertum, Mittelalter, Neuzeit, eine Gemeinwirtschaft und eine Wirtschaft in Sowjetrußland, alle haben Kapital notwendig. Das Vorhandensein von Kapital ist also nur eine Seite im Kapitalismus.

Kapitalismus ist die Vorherrschaft des Erwerbstriebes der Erwerbssieger, mit dem vorhandenen Kapital jeden Gebrauch zu machen wenn er nur Mehrgewinn abwirft. Der Kapitalismus ist also das Losgelöstsein von jeder sittlichen Verantwortung, er erklärt sich zum Selbstzweck über ihm steht nichts mehr, kein Gott und keine sittliche Verantwortung, und aus dieser Gedankeneinstellung schätzt er sein Kapital die tote Materie, höher ein als die lebendige Arbeitskraft: er sucht möglichst die Menschen in zwei Teilen zu halten in Besitzende Leitende, gesellschaftlich Exklusiv und in Besitzlose Abhängige, Entrechtete.

Wir sehen also daß der Kapitalismus seine letzte Ursache in ungeordnetem Erwerbssinn hat und daß der Kapitalbesitz, der eigentlich der Volkswirtschaft dienen sollte dieselbe beherrscht. Das Erwerbsleben ist zu einer Gottähnlichkeit aufgepuffert worden. Am Kapitalismus ist darum nicht in erster Linie das Kapital schuld denn das Kapital das Tote kann von dem lebendigen Menschengestalt zum Guten und zum Schlechten verwendet werden: schuld daran ist auch nicht die Produktionsform, z. B. Groß- oder Kleinbetrieb, ja selbst nicht einmal die Lohnabhängigkeit des Arbeiters. Auch dieses Verhältnis kann gut oder schlecht sein; der Lohn kann ausreichend oder karg sein, der Arbeiter kann frei geachtet oder ein Sklave der Arbeit sein. Schuld trägt also nicht das Vorhandensein von Kapital, sondern Schuld tragen die geistigen Kräfte, die hinter dem Kapital stehen, die das Kapital bewegen, schuld ist der M i ß b r a u c h des Kapitals, der M i ß b r a u c h der Produktionsart, der M i ß b r a u c h, der mit dem

Arbeiter und seiner Arbeitskraft getrieben wird. Schuld ist also die Gesinnung des Menschen. Nun werden wir uns schwer hüten, zu sagen daß jeder Kapitalbesitzer vom kapitalistischen Geist angefressen sei; man denke nur an das Gegenteil bei Franz Brandts, Wiese, Abbee, Freese, Kadbury. Andererseits ist es aber auch wahr, daß viele, die kein Kapital besitzen, dennoch von kapitalistischer Gesinnung nicht frei sind: Arbeiter, die rücksichtslos ihre eigenen Interessen höher setzen als die Interessen des Gesamten, die kein Solidaritätsgefühl im Leibe haben, andere für sich arbeiten lassen mit der Hoffnung, den gleichen Anteil am Gewinn zu nehmen, wie z. B. die Unorganisierten.

Was der Kapitalismus will ist schrankenlose Freiheit schrankenlose Rücksichtslosigkeit. Ganz ohne Zweifel hat dieser Kapitalismus den Wirtschaftstriebe die Technik die Initiative, den Wagemut, die Organisationskunst mächtig gefördert und kein geringerer als der größte Sozialist Karl Marx hat es im „Kommunistischen Manifest“ von 1847 schon ausgesprochen, daß die bürgerliche Wirtschaftsgesellschaft in vierzig Jahren ihres Bestehens mehr an Zivilisationsgütern hervorgebracht habe als 6000 Jahre vor ihr.

Nun sagt der Sozialismus, daß im Kampfe gegen den Kapitalismus er die beste Kraft sei und daß man gemeinsam gegen die Idee des kapitalistischen Systems vorgehen müsse. Wir als christliche Gewerkschaftler begrüßen jede Kraft, die ernsthaft gewillt, an einer sittlichen Neuformung der Wirtschaft mitzuarbeiten. Aber es kommt wesentlich darauf an, ob die Grundlage, von der man ausgeht, geeignet ist, dem Kapitalismus beizukommen. Der Kapitalismus ist eine Weltanschauung aufgebaut auf dem Boden des Materialismus und Egoismus, mit seinen tausend Verästelungen ins praktische Leben. Einer solchen Weltanschauung kann man nur zu Leibe rücken mit einer Weltanschauung, die von ganz anderen Voraussetzungen ausgeht, die der Selbstherrlichkeit der Materie den Gedanken Gott und sittliche Verantwortung, dem Zweckgedanken der Wirtschaft den Zweckgedanken des Menschen, dem Prinzip Klassenkampf das Prinzip Gemeinschaft entgegenstellt. Nun ist es einleuchtend, daß eine Weltanschauung wie die sozialistische, welche die gleiche materialistische Anschauung vertritt wie der Kapitalismus, in Wirklichkeit nur Scheingefechte dagegen führen kann, weil sie zu einem wirklichen Kampf gar nicht die innere sittliche Kraft aufbringt. Wohl gemerkt: wir sagen sozialistische Weltanschauung und nicht Sozialisten, wie denn im allgemeinen der Sozialist als Einzelperson besser sein kann als seine Weltanschauung.

Demgegenüber ist das Christentum stets die schärfste Gegnerin des kapitalistischen Geistes, ja diese beiden Ideen sind vollkommen unvereinbar. Es kommt hier nicht so sehr darauf an, ob gewisse Träger des christlichen Namens immer nach dieser Maxime gehandelt haben, als vielmehr darauf, daß aus der christlichen Idee immer neue Ströme zur Versittlichung der Wirtschaft geflossen sind. Wir brauchen nicht im Altertum des Christen-

tums zu suchen, wir verweisen auf die Richtlinien zwischen Kapital und Arbeit, die letzlich der Erzbischof von Köln herausgab, auf den flammenden Hirtenbrief der österreichischen Bischöfe gegen den Kapitalismus, auf die vielfachen sozialen Bestrebungen der evangelischen Kirche der letzten Jahre.

Der Sozialismus ist im Kampf gegen den Kapitalismus ein sehr fauler Bundesgenosse. Er sucht seiner ganzen Einstellung nach die äußeren Formen zu ändern und glaubt, damit sei auch eine innere Erneuerung des Wirtschaftsdenkens zu erreichen. Wir wissen daß der Kapitalismus zunächst eine Gesinnung ist, und eine Gesinnung ändert man wohl durch Arbeit von innen nach außen, aber nicht von außen nach innen. Da versagt der Sozialismus.

Aber der Kapitalismus ist auch äußere Form geworden. Und dieser seiner äußeren Kraft müssen und können wir auf vierfachen Wege beikommen: hauptsächlich durch die gewerkschaftlichen Selbsthilfebestrebungen, dann ferner durch Zuhilfenahme der Staatsgewalt, drittens durch Durchleuchtung der Wirtschaft und viertens durch eine bessere Verwendung des Einkommens. Ueber diese einzelnen Punkte werden wir in nachfolgenden Artikeln zu reden haben.

Daß der Kapitalismus solche Kräfte um Deutschland schlagen u. a. daraus erwachsend der Klassenkampfgedanke solche Formen annehmen konnte, ist auch Schuld weitester Schichten des Bürgertums, auch solcher, die auf dem Boden des Christentums stehen wollen. Wir wollen nicht noch Beispiele aus den letzten Tagen heranziehen, um das zu erhärten. Wir verweisen auf den Artikel „Klassenkampf um Stegerwald“, Nr. 4 unseres Organs. Bürgerliche Schichten reden viel von Marxismus als dem Uebel am deutschen Volke, aber sie wollen andererseits nicht sehen, daß ihr praktischer Klassenkampf wesentlich tiefere Furchen gezogen hat im Gesicht des deutschen Volkes, als der vielfach sehr theoretische Klassenkampfgedanke der Sozialisten.

Die bürgerliche Wirtschaftsgesellschaft mit dem kapitalistischen Geist fühlt sich deshalb so stark, weil sie in vielen Teilen der Arbeiterschaft überhaupt keine Gegner sieht, wie in den Unorganisierten, oder keinen ernsthaften inneren Gegner, wie es im sozialistischen Lager der Fall ist, das gewissermaßen durch die materialistische Anschauung glaubensverbunden mit dem Kapitalismus ist. So steht auf Arbeiterseite lediglich die christlich-nationale Arbeitnehmerbewegung, die als ernsthafteste Gegnerin des Kapitalismus in Frage kommt. Wenn Collmann eine Front gegen den Kapitalismus aufrichten will, wäre es schon notwendiger, der sozialistischen Bewegung erst eine ganz andere geistige Fundierung zu geben. Solange das nicht geschieht, bleiben zwei Worte wahr: „Die Christlichen sind gefährlicher als die Roten!“ und „Sozialismus und Christentum stehen einander gegenüber wie Feuer und Wasser!“

G. W.

## Adolf Stoeders sozialpolitische Sendung Zum 50. Gedenktage seines Aufrufs zur sozialen Erneuerung

Die christlichen Gewerkschaften haben bekanntlich ihren Vorläufer hauptsächlich in der christlich-sozialen Bewegung des verflohenen Jahrhunderts. Als Ferdinand Lasalle im Jahre 1863 mit seinem „Sturmruf“ hervortrat, erkannten einsichtige Männer sofort, daß die von ihm angehende Bewegung keine vorübergehende Erscheinung sein würde. Dennoch beachteten Staatsregierung und viele bürgerliche Parteien diese Bewegung nicht. Die entstehende Gefahr wurde nicht erkannt, so daß die Sozialdemokratie, welche schon damals den Standpunkt vertrat: „Partei und Gewerkschaft ist eins“, lange Zeit die einzige soziale Partei blieb und sich für eine Weile unansrottbar in die Herzen unverständiger Volksmassen einnistete. Wohl beschäftigten sich in wenig zahlreichen Kreisen einsichtige Sozialreformer mit der sozialen Lage der Arbeiter.

Es verblieb jedoch bei akademischen Erörterungen, bis Adolf Stoedter auf den Plan trat. Stoedter wollte positiv arbeiten, um

einen dauernden Angriff gegen den Umsturz zu organisieren, und soziale Hilfe für die Arbeiter schaffen. Ihm schwebte eine Arbeit-

### Christophoros

Zu nebenstehendem Bild.

Nicht ohne Absicht wählten wir zu Stoeders Gedenktag das Bild des Gottesträgers Christophoros, das Meister Schäfer so treulich prägte. An körperlicher Gestalt groß und wuchtig, das norddeutsche breite Gesicht vergeistigt durch ein paar zäh-milde Augen, so ist Adolf Stoedter für unsere moderne Zeit eine neuer Christophoros geworden. Durch Wirrsal und Not, durch Abirrung und falsche Meinung unserer Lage trug er die Fackel des christlichen Gedankens auch in die Proletariatslöcher der Weltstadt Berlin.

Wir als christliche Metallarbeiter gedenken am 50. Gedenktage der Gründung der christlich-sozialen Partei mit Stolz auch dieses Mannes, der weithin sichtbar auf evangelischer Seite ein christlich-soziales Programm prägte und sich auch durch das kaiserliche Wort: „Christlich-sozial ist Unsin“ nicht von seinem Wege abbringen ließ. Wir christliche Metallarbeiter werden nie Adolf Stoedter vergessen.

terbewegung vor, die im Gegensatz zur Sozialdemokratie auf christlichem und nationalem Boden stand. Er ging von der Voraussetzung aus, daß die Heilung der sozialen Nöte „von innen heraus“ erfolgen müsse. Eine mechanische Zuständereform, zugeschnitten nur auf die Befriedigung der materiellen Wünsche des einzelnen widerspricht der christlichen Auffassung über Sinn und Ziel des Lebens. Die Gedankenwelt des materialistischen Sozialismus war nur Diesseitigem zugewandt. Für ihn gab es keine menschlichen Ziele als diesseitige. Wo jedoch eine solche Einstellung gegeben, da findet der gedrückte Arbeiter keinen Halt, kein Ziel, an dem er sich aufrichten kann.

Eine solche Geistesrichtung führt zwangsläufig zum reinen Machtgedanken und zum Klassenkampf. Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Herrschaft dieser Geistesrichtung gerade für die wirtschaftlich schwachen Volksschichten verhängnisvoll sein muß. Adolf Stöcker wollte nach seinen eigenen Worten lieber sterben, als mit ansehen, wie im neuen Deutschland ein solcher Geist ohne Widerspruch herrschend bleibe. Dabei hatte er richtig erkannt, daß mit Reden und Schriften allein eine im Gegensatz zu dieser Geistesrichtung stehende Bewegung nicht vorwärts zu bringen sei, weshalb im Jahre 1878 sein Aufruf zur Gründung einer christlich-sozialen Arbeiterpartei erfolgte. In der

Gründungsversammlung führte er in bezug auf die damaligen Wirtschaftsverhältnisse aus: „Sie sind mit dem heutigen Wirtschaftssystem nicht zufrieden: ich auch nicht. Diese Herrschaft der schrankenlosen Konkurrenz und des Krassesten Egoismus führt von Krisis zu Krisis. Vor vier Jahren schwammen die Arbeiter im

Ueberfluß, heute nagen Tausende am Hungertuch; das darf nicht so bleiben. Die Existenz der Arbeiter muß gesichert werden. Ebenso wie die Soldaten im Feuer des Schlachtfeldes, stehen die Arbeiter im Feuer der Essen. Auch ihre Invaliden müssen versorgt sein, auch ihre Witwen und Waisen sollen Brot haben. Ich halte die Sicherheit der Arbeiterexistenz als das Wichtigste in ihrer Lage. Aber es sind außerdem noch Schäden zu heilen; die Frauenarbeit ist zu beschränken, die Sonntagsarbeit zu verbieten, ein Arbeitsrecht zu schaffen. In allen diesen Dingen lassen sich zweckmäßige Reformen schon heute durchsetzen. Ich denke dabei an eine friedliche Organisation der Arbeit und der Arbeiter; ist diese geschaffen, dann kann man gemeinsam beraten und erstreben, was nützt.“

Adolf Stöcker bekannte sich hier offen und ehrlich zu den berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft. Der Jammer und das Elend vieler Arbeiterfamilien ergriff ihn tief. Mit der Besserung der sozialen Lage der Arbeiter sollte die sittlich-religiöse Erneuerung des Volkslebens Schritt halten. So sagt er in einer Reichstagsrede: „Es ist meine politische Ueberzeugung, daß durch unsere Zeit hindurch ein einziger großer Konflikt geht. Entweder christliche Weltanschauung oder nicht! Und ich glaube, daß unsere politischen wie sozialen Nöte ohne die Wiederbefestigung der christlichen Weltanschauung nicht geheilt werden können. Aller-

dings erfordern dieselben tätige Mithilfe und auch tatsächliche Abhilfe. Große soziale Reformpolitik läßt sich aber nur erfolgreich machen unter der freundigen Zustimmung und der vertrauensvollen Sympathie des Arbeiterstandes. — Eine neue Staatsidee bahnt sich an, eine Staatsidee, welche offen anerkennt, daß der Arbeiter in seiner unsicheren Lage, wie sie durch die gegenwärtige Wirtschaftsordnung geschaffen ist, einen berechtigten Anspruch hat auf die Fürsorge des Staates, welche es zu den dringendsten und ersten Aufgaben des

Staates rechnet, sich der Bedrängten anzunehmen. — Wir möchten ernstlich, daß dieser Anfang der Reformpolitik (Kaiserliche Botschaft vom 17. Nov. 1881) eine gedeihliche Entwicklung nehmen und dem Arbeiterstande, den wir ebenso liebhaben als Sie, zugute komme.“ Auf die maßlosen persönlichen Angriffe der Sozialdemokratie antwortete er: „Hätte die Sozialdemokratie nur für die Besserung der Arbeiterexistenz gekämpft, so würde es keinem Geistlichen eingefallen sein, sie zu bekämpfen. Seitdem sie aber versucht, mit vorzüglicher Frechheit die Heiligkeit des Volkes zu zerstören, ist es Pflicht aller, die noch einen Funken von Gewissen und Dankbarkeit im Herzen haben, diesem Beginnen mit aller Macht entgegenzutreten.“

Adolf Stöcker meinte es mit der Arbeiterschaft treu, ehrlich und gut. Er mußte deshalb nicht nur zum Kampfe aufrufen gegen den materialistisch-atheistischen Geist der Sozialdemokratie, sondern auch gegen die kapitalistischen und mammonistischen Verirrungen, die in ihrer glaubenslosen Genußsucht und Selbstsucht trotz ihrer verbitterten Gegnerschaft eins waren. Leider er-

wies sich seine Absicht, schon damals die christl. Arbeiter getrennt von der Sozialdemokratie zu sammeln, als verfrüht. Aus der damaligen Bewegung wäre jedoch ohne Zweifel der Gewerkschaftsgedanke hervorgegangen, wenn nicht durch gesetzgeberische Maßnahmen die Tagesaufgaben verschoben worden wären. Durch das Sozialistengesetz wurde die Gründung neuer Gewerkschaften sehr erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Die Führer der christlich-sozialen Bewegung zogen sich auf das kirchenpolitische Gebiet zurück, bis dann im Jahre 1894 der Gedanke zur Gründung des Gewerksvereins christlicher Bergarbeiter sich durchsetzte. Der rückschauende Beobachter darf daher sagen: Hätte Adolf Stöcker überall an Stelle der offenkundigen Feindschaft das nötige Verständnis für sein Wollen gefunden, dann würde schon früher in der deutschen Arbeiterwelt der Gedanke einer völlig unabhängigen religiös und parteipolitisch neutralen Standeseinigung sich siegreich durchgesetzt haben. Daß er allen Widerständen zum Trotz sein Ziel unentwegt verfolgte und lieber auf das hohe Amt eines Hofpredigers verzichtete, als seine soziale Tätigkeit einzustellen, ist das wahrhaft Große an ihm. Er darf mit vollem Recht als ein Vorkämpfer der christlichen Gewerkschaften bezeichnet werden.

Ewald Sauer, M. d. R.



Schäfer

Christophoros

## Zum Kampf in Mitteldeutschland und Sachsen

Ueber Mitteldeutschlands und Sachsens Metall- und Schwerindustrie lagerte seit einiger Zeit ein Dunkel, das sich jetzt scharf entladen hat. Rund 50 000 Metallarbeiter in Mitteldeutschland und Sachsen stehen auf der Straße. Die Lohnfrage war für die mitteldeutsche Metallindustrie (Provinz Sachsen) die Ursache des Kampfes. Unter dem Druck der Steuerungsverhältnisse wurde das Lohnabkommen gekündigt und eine Erhöhung um 15 Pfg. gefordert. Nach vergeblichen Verhandlungen fällt der Schlichter einen Spruch, der 3 Pfg. Steigerung des Tariflohns in der Spitze vorsah. Beide Parteien lehnten diesen Spruch ab. Die Sachlage war aber wesentlich erschwert dadurch, daß bei Ablauf des alten Tarifvertrages kein gültiges Lohnabkommen vorlag und sich jetzt die Kräfte im Kampf maßen. Die Gewerkschaften zogen aus einigen Betrieben eine Anzahl Arbeiter heraus und die Arbeitgeber setzten das Druckmittel Aussperrung für das ganze Tarifgebiet dagegen. Die Kollegenschaft steht in scharfem Kampf um ihre Lebensnotwendigkeit. Das Unternehmertum versucht in Mitteldeutschland, genau wie in anderen Orten, durch Lohndruck eine Höchstproduktion zu erzielen. Dagegen muß die gesamte Stoßkraft der Gewerkschaften eingesetzt werden.

Bei der Hüttenindustrie Sachsens (Riesa, Döhlen, Gröbzig) liegen die Verhältnisse wesentlich komplizierter. Dort wurde ein im

wesentlichen die Arbeitszeit regelnder Schiedsspruch (ähnlich wie in Nordwest) für verbindlich erklärt. Der Deutsche Metallarbeiterverband weigerte sich nun, unter dem starken Druck der Kommunisten, die durch den verbindlich erklärten Schiedsspruch getroffene Arbeitszeitregelung durchzuführen, wodurch es zum Kampf kam. Mit dieser Einstellung ist ein Präzedenzfall von äußerst großer Wichtigkeit geschaffen worden, denn es handelt sich dabei um eine Stellungnahme zum Schlichtungswesen, die mehr als bedenkliche Konsequenzen in sich schließt. Das Arbeitsgericht in Dresden hat laut Pressemeldungen die Folgerungen aus der Stellungnahme des Deutschen Metallarbeiterverbandes gezogen und gegen den Bezirk Dresden des DMV. eine einstweilige Verfügung erlassen, durch die ihm bei Androhung einer Strafe von 500 M für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung untersagt wird, Streikunterstützungen an die im Arbeitskampf stehenden Arbeiter der sächsischen Hüttenwerke zu zahlen.

Dieser Kampf in der sächsischen Hüttenindustrie ist ein bitteres Schulbeispiel dafür, wohin eine Bewegung abgleiten kann, wenn sie sich unter radikalen kommunistischen Druck setzen, die gewerkschaftliche Disziplin außer acht läßt und eine Arbeiterschaft in Situationen hineinmanövriert, deren Ausgang gar nicht abzusehen ist.

## Arbeitsgerichte und Arbeitsrichter

Die Darlegungen unseres Kollegen Schneider, M.-Gladbach, unter obiger Ueberschrift in Nr. 2/1928, haben in ihrer teilweise sehr berechtigten Kritik in zuständigen Kreisen große Beachtung gefunden. Zu der Gesamtmaterie des Rechtsfalles schreibt uns das Arbeitsgericht M.-Gladbach zur Klärung und Richtigmstellung folgendes: Die Red.

Zu dem unter dieser Ueberschrift in Nr. 2 dieser Wochenschrift erschienenen Artikel dürfen wir folgendes mitteilen:

„Nach den von Ihnen mitgeteilten Unterlagen kommen die Akten N. G. 642/27 des Arbeitsgerichts M.-Gladbach in Betracht. Laut Rechtsmittelbelehrung vom 20. 12. 1927 ist darauf hingewiesen worden, daß gegen das am 20. 12. 1927 ergangene, auf Klageabweisung lautende Urteil Berufung zulässig ist. Zu der Rechtsmittelbelehrung ist das amtliche Formular benutzt. Was den Angriff gegen die erfolgte Rechtsmittelbelehrung angeht, so ist folgendes zu sagen:

1. Par. 87 Abs. 1 BRG., sah ursprünglich vor, daß über Einspruchsklagen aus Par. 84 BRG. im gesetzlichen Schlichtungsverfahren endgültig entschieden wird. Nach Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes werden aber Einspruchsklagen aus Par. 84 BRG. vor dem Arbeitsgericht ausgetragen, und der Schlichtungsanschluß scheidet aus. Aus diesem Grunde ist Par. 87 Abs. 1 BRG. in seiner früheren Fassung gegenstandslos geworden. Par. 112 Z. 8 des am 1. 7. 1927 in Kraft getretenen Arbeitsgerichtsgesetzes spricht denn auch ausdrücklich den Wegfall des genannten Absatzes und die sonstige Abänderung des Par. 87 BRG. aus. Ist also schon aus diesem Grunde die Ansicht des

Verfassers des Artikels bzgl. der Rechtsmittelbelehrung falsch, so kommen

2. noch weiter folgende Gesichtspunkte in Betracht, die ebenfalls die Unrichtigkeit der Ansicht des Verfassers des genannten Artikels dartun.

- a) Das Arbeitsgerichtsgesetz kennt zunächst die sog. absolute Berufungsfähigkeit, d. h. es erklärt die Berufungsmöglichkeit gegen ein Urteil des Arbeitsgerichts, wenn der vom Arbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes 300 RM. übersteigt. (Par. 61, 64 UGB.). Da Kläger, falls Beklagte trotz Verurteilung zur Weiterbeschäftigung des Klägers die Weiterbeschäftigung ablehnt, eine Entschädigung von 370 RM. verlangt, war das Urteil schon aus diesem Grunde an sich berufungsfähig.
- b) Das Arbeitsgerichtsgesetz sieht aber auch eine sogenannte relative Berufungsfähigkeit vor. Jedes Urteil, das an sich nach dem Wert des Streitgegenstandes nicht berufungsfähig, kann nämlich für berufungsfähig erklärt werden, falls der Rechtsstreit nach Ansicht des Arbeitsgerichts grundsätzliche Bedeutung hat. (Par. 61, 64 UGB.). Im Par. 61, Abs. 3, Satz 2 UGB. wird des Näheren dargelegt, wann das Arbeitsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits die Berufung zulassen soll.

Die Rechtsmittelbelehrung ist mithin zu Recht in der oben angegebenen Form erteilt.

## Das Unglück in Völklingen und die Metallarbeiter-Forderung

„Auf den Röchling'schen Eisen- und Stahlwerken in Völklingen ereignete sich heute früh eine Hochofenexplosion. Von den herausgeschleuderten glühenden Massen wurden 17 Mann schwer verletzt. Zwei waren sofort tot, weitere fünf starben bei der Einlieferung ins Krankenhaus. Unter den Verletzten befinden sich ein Betriebsingenieur und ein Schmelzmeister.“

Diese knappe Notiz, der in den darauffolgenden Tagen ausführliche Schilderungen folgten, ging am 16. Januar ds. Js. durch die Tagespresse des Saargebiets. Aber wieviel Leid und Not, wieviel zukünftiges materielles Elend liegt in diesen wenigen Sätzen verborgen. Im ganzen wurden 20 Mann

von dem gräßlichen Unglück betroffen. Bis zur Niederschrift dieser Zeilen sind davon 13 tot.

War schon das Unglück allein mehr als erschütternd, so machte selbst die kommunistische Presse des Saargebiets, ja selbst die kommunistischen „Geschäftsführer“ des Deutschen Metallarbeiterverbandes in Völklingen und Neunkirchen in ihrem Vorgehen selbst nicht vor der Majestät des Todes und der Trauer der Angehörigen halt. Daß die kommunistische Presse dieses Unglück in erster Linie parteipolitisch anschlachten würde, war angesichts der im Saargebiet vor der Tür stehenden Wahl zum Landesrat und der Sucht dieser Presse, aus jeder Not der Arbeiterschaft

Kapital zu schlagen, nicht weiter verwunderlich. Die Vorkommnisse bei der Beerdigung eines der A.P.D. angehörenden tödlich Verunglückten aber wurden selbst in noch einigermaßen anständig denkenden Kreisen der kommunistischen Nachläufer verurteilt. Der Vater des betr. verunglückten jungen Arbeiters hatte veranlaßt, daß der Tote unter Begleitung des evangelischen Geistlichen beerdigt wurde. Mit roten Kränzen begleiteten die aus der ganzen Umgebung bis Lothringen hinein herbeibeordneten Kommunisten den Sarg nach dem Friedhof. Bei der Niederlegung dieser Kränze machte dann auch prompt einer der Parteihäuptlinge die Trostworte des Geistlichen lächerlich. Da größere Ansprachen am Grabe nicht gestattet waren, hielt erst der kommunistische Geschäftsführer des D.M.V. vor dem Tore des Friedhofes eine wüste parteipolitische Hezrede. Ihm folgte ein „Kommunistenführer“ aus Merlenbach (Lothringen), der sich in seinen Ausführungen derart gebärdete, daß die Angehörigen ihn zum Schweigen auffordern ließen und entrüstet das Trauergeloge die Trauerstätte verließ.

Mit diesem Vorgehen erreichten die Völklinger Kommunisten das Gegenteil von dem, was sie beabsichtigten. Es blieb aber nicht nur bei dieser unerhörten Demonstration. Gleichzeitig mit dem Verunglückten Heckler wurde auch ein dem Christl. Metallarbeiterverband angehörender Kollege beerdigt. Während selbstverständlich die Mitglieder des Christl. Metallarbeiterverbandes sich auch an der Beerdigung des dem D.M.V. angehörenden Heckler beteiligten, blieben die Mitglieder dieses Verbandes der Beerdigung des unserem Verband angehörenden Kollegen Zipp fern. Selbst die aus Neunkirchen erschienenen Vertreter der Belegschaft dieses Hüttenwerkes, soweit sie dem D.M.V. angehörten, machten dieses charakterlose Verhalten mit, zu dem jeder anständige Mensch nur „Pfui“ sagen kann.

Die Ursachen des Unglücks selbst sind bis heute noch nicht geklärt. Eine vorgenommene amtliche Untersuchung, an der aber kein Vertreter der Gewerkschaften teilnehmen konnte, hat wohl eine Menge Möglichkeiten mehr oder minder theoretisch zutreffend erörtert, ohne aber zu einem Erkennen der Ursachen zu kommen. Leider muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Ursache der Explosion in Dunkel gehüllt bleibt, so notwendig zur Vermeidung ähnlicher Fälle eine Aufklärung wäre. Wohl steht fest, daß bei dem heutigen Arbeitstempo, wie es besonders auf den Saarhütten zur Zeit üblich, bei dem das Wort „Produktion“ im Vordergrund und persönliche Sicherheit des Arbeiters erst an letzter Stelle kommt, die Unfallgefahren sehr stark gestiegen sind.

Gemessen an der Zahl der beschäftigten Personen in Schwerindustrie und Bergbau, ist die Zahl der Unfälle leichter, schwerer und tödlicher Art, in der saarländischen Schwerindustrie um 100% höher als selbst in dem jetzt vom französischen Staat betriebenen Saarbergbau. Diese Tatsache sollte der Öffentlichkeit zu denken geben. Wenn in dem vorliegenden Falle außerdem feststeht, daß der Hochofen schon ein paar Tage „hängte“, auch alle Versuche, ihn wieder in Gang zu bringen, mehr oder minder fehlschlagen, so wäre doch eine vollständige Stilllegung immerhin tausendmal besser gewesen, als die schließlich eintretende entsetzliche Katastrophe. Selbst wenn, wie es in verschiedenen Berichten heißt, noch nie ein Hochofen wegen Hängens stillgelegt wurde. In diesem Falle wäre es dann nun einmal geschehen und hätte das Unglück verhütet.

Diese Katastrophe aber hat den Blick der Öffentlichkeit nicht nur auf die schweren Unfallgefahren in der Schwerindustrie hingelenkt, sondern auf die geradezu klägliche Versorgung der Unfallopfer im Saargebiet. Im Interesse des höheren Profites werden im Saargebiet die Beiträge zu den sozialen Versicherungseinrichtungen, besonders aber in der Unfallversicherung, von dem internationalen Unternehmertum möglichst niedrig gehalten und der Arbeiterschaft Hungerrenten im wahrsten Sinne des Wortes gezahlt. Während im Reiche bei Berechnung der Renten der volle Jahresarbeitsverdienst eingesezt wird, kommen im Saargebiet nur 9 000 Frs. (nicht ganz 1500 GM.) voll in Anrechnung und der überschießende Betrag nur zu einem Drittel. Für die vor dem 1. 12. 27 Unfallgeschädigten ist die Berechnung noch ungünstiger. Ebenfalls gibt es keine Kinderzuschläge für die Schwerverbeschädigten. Auch aus der Invalidenversicherung sind die Leistungen durchaus ungenügend und die Steigerungssätze im Reiche um ca. 140 Proz. höher als an der Saar.

Der Christl. Metallarbeiterverband kämpft schon seit Jahren um eine Verbesserung auf diesen Gebieten und hat noch auf der letzten vielbeachteten Bezirkskonferenz am 15. Januar ds. Js. u. a. einen Ausbau der Unfallversicherung gefordert. Während der in Völklingen kommunistische Deutsche Metallarbeiterverband das Unglück agitatorisch ausschlachtete, hat sich der Christl. Metallarbeiterverband sofort an die Regierungskommission gewandt u. eine dringende Aenderung der Unfallrenten gefordert bzw. die Anpassung an die Verhältnisse im Reich. Den nötigen Nachdruck hinter diese Forderung muß die Hütten- und Metallarbeiterschaft des Saargebiets durch restlosen Eintritt in den Christlichen Metallarbeiterverband setzen. Pick.

## Als Elektriker in U. S. A.

Unser Kollege Fordak-Essen, der sieben Jahre als Elektriker in den Vereinigten Staaten von Nordamerika tätig war, gibt im nachfolgenden Artikel einen interessanten und lehrreichen Beitrag zur Arbeiterbewegung und den Lebensverhältnissen der Arbeiterschaft in U. S. A. Unsere Kollegen ersuchen daraus, 1. daß nicht alles Gold ist, was glänzt und 2. welche Forderungen an den Arbeiter gestellt werden, der einer hochbezahlten Branche gewerkschaftlich angehört. Aber ohne Beitritt zu der Gewerkschaft gibt es für ihn keine Arbeit. Die Red.

Die Arbeitsweise jenseits des Meeres ist eine andere als in Deutschland. Drüben ist alles spezialisiert; dabei ist eine Untertreibung anzutreffen, so daß beruflich fast dauernd Höchstleistungen erzielt werden. Die Arbeitszeit beträgt täglich 8 Stunden, jedoch ist häufiges Aussetzen und auch volle Arbeitslosigkeit zu verzeichnen. Die Organisation der Elektriker ist sehr stramm. Wer unorganisiert ist, bekommt keine Arbeit, da nur der Verband die Arbeitskräfte vermittelt. Wer kein guter Facharbeiter ist, kann dauernd nicht Mitglied des Verbandes sein, da der Verband für gute Arbeit seiner Mitglieder einstehen muß. An jeder von einem Mitglied erledigten Arbeit wird die Verbandsmarke angeheftet, so daß jederzeit kontrolliert werden kann, welches Verbandsmitglied die Arbeit gemacht hat. Fehlerhafte Arbeit muß noch nachträglich auf eigene Kosten in Ordnung gebracht werden.

Das Eintrittsgeld für den Elektrikerverband beträgt 200

Dollar, das sind 840 deutsche Reichsmark. Der regelmäßige Verbandsbeitrag beträgt pro Tag ein Dollar (4.20 RM). Bei Arbeitslosigkeit wird kein Beitrag gezahlt. Der Lohn beträgt 1 Dollar 75 Cent pro Stunde. Das sind 7,35 deutsche Reichsmark. Die Maurerlöhne stehen auf gleicher Höhe. Die Löhne

## Für das Recht des Arbeiters

„Meine Herren, Sie sind mit dem jetzigen Wirtschaftssystem nicht zufrieden, ich auch nicht. Diese Herrschaft der schrankenlosen Konkurrenz und des krassesten Egoismus führt von Krisis zu Krisis. Vor vier Jahren schwammen die Arbeiter in Ueberfluß, heute nagen Tausende am Hungertuch, fallen Hunderte in Selbstmord. Das darf natürlich nicht so bleiben.“

Die Existenz der Arbeiter muß gesichert werden. Ebenso wie die Soldaten im Feuer des Schlachtfeldes, stehen die Arbeiter im Feuer des Schlachtfeldes, auch ihre Invaliden müssen versorgt sein, auch ihre Witwen und Waisen sollen Brot haben. Ich halte diese Sicherheit der Arbeiterexistenz für das Wichtigste und Notwendigste in ihrer Lage. Aber es sind noch außerdem genug Schäden zu heilen: Die Frauenarbeit ist zu beschränken, die Sonntagsarbeit zu verbieten, ein Arbeitsrecht zu schaffen, und was solche berechtigten Forderungen mehr sind. In all diesen Dingen lassen sich zweckmäßige Reformen schon heute durchsetzen. Ich denke dabei an eine friedliche Organisation der Arbeit und der Arbeiter; ist diese geschaffen, dann kann man gemeinsam beraten und streben, was not tut.“

Stöcker in der berühmten „Eiskeller“-Versammlung in Berlin 1878.

in Chicago sind höher als in St. Louis. Wenn auch die Arbeitsweise spezialisierter und damit schneller und ein Antreibersystem herrscht, so sieht doch im allgemeinen der Vorgesetzte in dem Arbeiter seinen Mitarbeiter, er behandelt ihn höflich und gut, verkehrt auch gesellschaftlich mit ihm. In Deutschland ist leider meistens das Gegenteil der Fall. Hier stehen sich Arbeitgeber und Arbeiter oft feindlich und fremd gegenüber.

Die Lebensverhältnisse der Arbeiter sind drüben viel besser als hier, aber auch verhältnismäßig nicht viel teurer. Etwa ein Drittel muß der amerikanische Arbeiter für Miete, gute Kleidung, beste Lebensmittel mehr bezahlen als hier, so daß ein Arbeiter, wenn er nicht beschäftigungslos wird, sich pro Jahr 700—800

Dollar ersparen kann. Das Automobil gehört zum täglichen Gebrauchsartikel, das fast jeder Arbeiter sein eigen nennt. Einen leidigen Mißstand gibt es aber dort drüben, nämlich: Eine Versicherung gegen Krankheit, Arbeitslosigkeit, Unfall- und Invalidität besteht nicht, weshalb der Arbeiter, falls er noch nicht genügend gespart hat, und dann erwerbsunfähig oder arbeitslos wird, Betteln gehen muß. Das ist in Deutschland besser.

Es ist keinem deutschen Arbeiter ohne amerikanische Verwandtschaft anzuraten, nach dort zu reisen. Arbeit ist schlecht zu finden, und die amerikanische Arbeitsweise können nur die körperlich und beruflich Tüchtigsten ertragen.

Vertrauensmann Fordak.

## Reparationsagent und Kritik der Sozialversicherung

Unser Mitarbeiter „arbitr“, eine Persönlichkeit, die mitten im wirtschafts- und sozialpolitischen Leben steht und lediglich geistige Verbindungen mit der Gewerkschaftsbewegung hat, kommt in seinem Artikel auf bedeutsame Vorgänge zu sprechen, die wir als Arbeiter wohl beachten sollen.

Es kann heute in Deutschland kein Geschäftsbericht mehr erscheinen, keine Wirtschaftstagung mehr abgeschlossen werden und kein Syndikus eine Festrede halten, ohne daß eine erschütternde Klage über die „unerträglichen Soziallasten, die die Grenze des wirtschaftlich Tragbaren bereits überschritten haben, ertönt. Dieser öde Schematismus, den sonst die Arbeitgeber begeistert ablehnen, wäre nur in seiner komischen Wirkung zu bewerten, wenn er nicht auch manche Gefahren in sich schloße. Vielleicht weniger für die Sozialversicherung selbst, die im Bewußtsein weitester deutscher Volksschichten zu tief verwurzelt ist, um von Rundgebungen kurzfristiger Unternehmer erschüttert zu werden; die Gefahren liegen vielmehr auf anderen Gebieten. Schon jetzt flüstert man in Kreisen, die sehr viel wissen wollen, daß der Reparationsagent in seinem nächsten Bericht die deutsche Sozialpolitik zum Objekt seiner freundlichen Kritik machen wolle; daß der Amerikaner Parker Gilbert, bei dem man ganz gewiß nicht von einem inneren Verhältnis zu Wert und Wesen unserer Sozialversicherung sprechen kann, die rein zahlenmäßig und privatwirtschaftlich organisierten Argumente der Unternehmerschaft zur Grundlage seiner Beweisführung nehmen wird, ist wohl kaum zu bezweifeln. Ob es freilich im deutschen Gesamtinteresse erwünscht wäre, wenn in der Welt unsere Sozialversicherung als überflüssige Verschwendung, ja als Politik eines leichtsinnigen Bankrotteurs hingestellt wird, ist eine Frage, die sich einmal die innerdeutschen Kritiker ernsthaft vorlegen sollten.

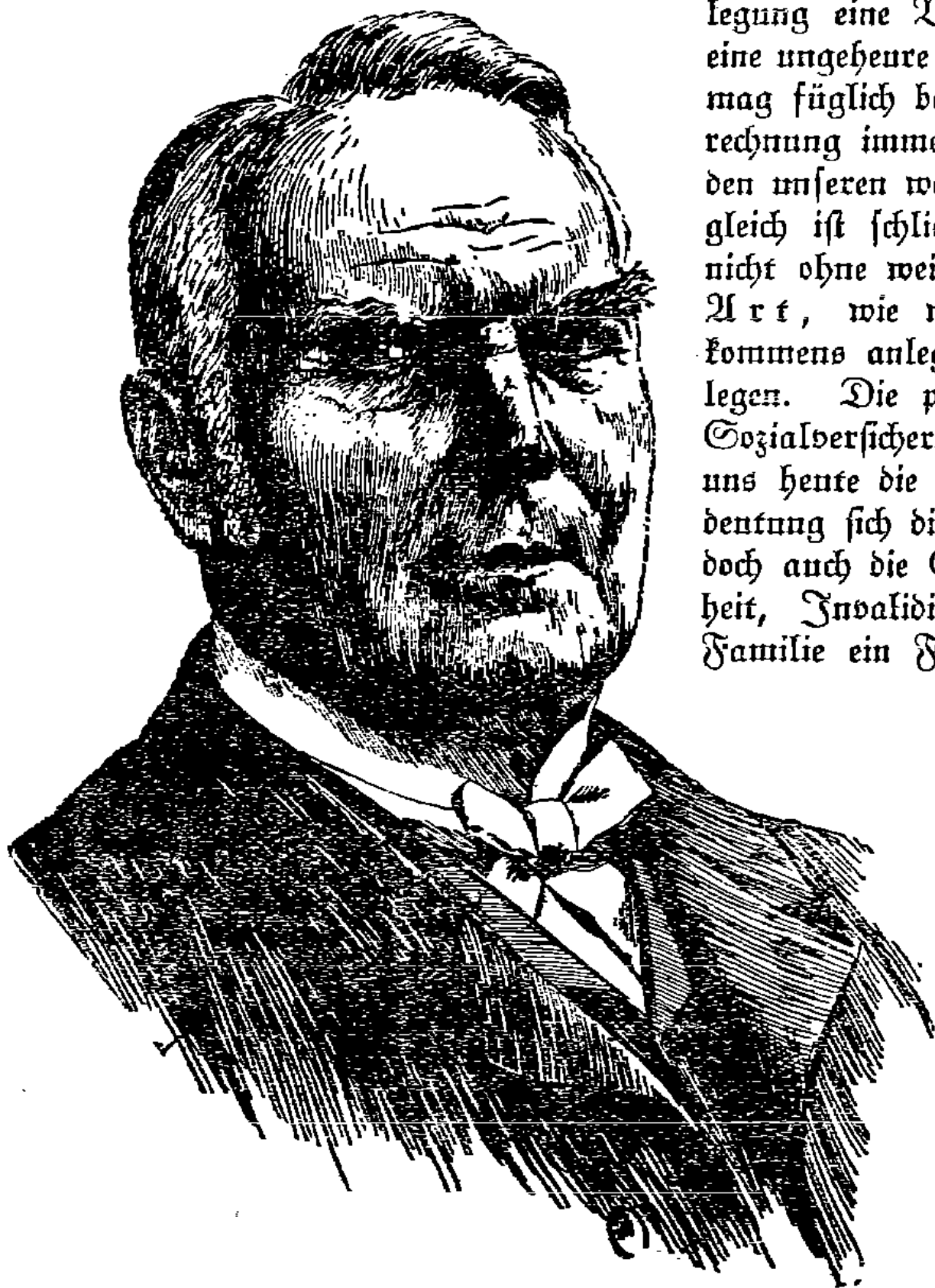
Die üblichen Vergleiche zwischen Deutschland und Amerika, die so oft Fehlschlüsse ausgelöst haben, spielen auch hier eine große Rolle. Das arme Deutschland zahlt in einem Jahre etwa 4,5 Milliarden Mark für die Versicherung seiner Arbeitnehmer, während das reiche Land jenseits des Ozeans auf einen derartigen Luxus verzichtet! Richtig geprüft muß es freilich heißen: Weil Deutschland arm ist, braucht es seine Sozialversicherung, auf die das reiche Amerika verzichten kann. Denn wie liegen die Dinge in Wirklichkeit? Die Löhne in den Ver. Staaten sind im allgemei-

nen so hoch, daß dem Arbeiter größere Ersparnismöglichkeiten ohne weiteres offen stehen, während sich der deutsche Arbeitnehmer mit den Rücklagen seines Einkommens wohl kaum gegen alle Wechselfälle seines Lebens vorsorgend schützen kann. Etwa 12 Proz. der gesamten Lohnsumme werden für Zwecke der Sozialversicherung bei uns aufgebracht. Um den Teil der Arbeitgeberbeiträge, also um höchstens 5—6 Proz., müßte das deutsche Lohnniveau erhöht werden, wenn es in ein zahlenmäßiges Verhältnis zu dem amerikanischen gebracht werden soll. Ob sich aus dieser Uebersetzung eine Verschwendung der deutschen Sozialpolitik, eine ungeheure Mehrbelastung unserer Wirtschaft ergibt, mag füglich bezweifelt werden, da auch nach dieser Umrechnung immer noch die amerikanischen Lohnverhältnisse den unseren weit überlegen sind. Aber auch dieser Vergleich ist schließlich unfruchtbar, da man selbst Zahlen nicht ohne weiteres neben Zahlen stellen kann. In der Art, wie wir einen großen Teil unseres Volkseinkommens anlegen, sind wir den Amerikanern weit überlegen. Die paar Lohnprozente, die durch Fortfall der Sozialversicherung „gespart“ werden könnten, ermöglichen uns heute die Schaffung von Werten, über deren Bedeutung sich die Kritiker kaum klar geworden sind. Ist doch auch die Sicherstellung des Arbeiters gegen Krankheit, Invalidität oder Alter, die Versorgung seiner Familie ein Faktor, der auf der Produktionsseite nicht mit einem Fehltrich verbucht werden kann. Und die Vorbeugung gegen Unglücksfälle, der Kampf gegen Volksseuchen, der mit Mitteln der Sozialversicherung durchgeführt wird, würde nach Beseitigung unseres Systems Gelder erfordern, die vielleicht auf dem Steuerwege dieselbe Belastung der Wirtschaft nach sich zögen wie heute die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung.

Ein weitaus wichtiges Moment übersehen die Kritiker, wenn sie in Amerika lediglich die reinen Lohnsummen in Rechnung stellen.

Zur Korrektur der Vergleiche ist es notwendig, überhaupt sämtliche Ausgaben heranzuziehen, die auch in den Vereinigten Staaten für die von der deutschen Sozialversicherung erreichten Zwecke aufzubringen sind. Hierher gehört ein großer Teil der amerikanischen Betriebswohlfahrtspflege, der Aufwendungen für Gesundheitsfürsorge, für Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, für öffentliche Krankenhäuser und dergl., nicht zuletzt für die privaten Versicherungsbeiträge oder Kosten, die amerikanischen Unternehmern aus der privatrechtlichen Haftung für Betriebsunfälle usw. erwachsen.

Steigt man von der Oberfläche noch tiefer in das Problem hinein, so stößt man auf folgende Frage: Trägt nicht Deutschland — wie überhaupt das alte Europa — ein gutes Stück seiner Sozialpolitik und Sozialversicherung auf Kosten einer Volkswirt-



Adolf Stöcker

schaft, die sich diese Lasten — wenigstens zunächst noch — ersparen kann? Amerika bezieht von uns zahlreiche Arbeitskräfte, die zu seinen besten Produktionsfaktoren gehören. Wir bringen die hohen Kosten für die Erziehung und Ausbildung der Qualitätsarbeiter auf, die dann in der neuen Welt, die selbst nicht gesät hat, ihre Früchte tragen. Kann unter diesen Umständen wirklich Amerika über Deutschlands Sozialpolitik urteilen oder sie gar verurteilen? Erst wenn die völlig gleichen Voraussetzungen geschaffen sind, kann man sich an Vergleiche heranwagen. Gewiß trägt Deutschland manche soziale Lasten, die in den Vereinigten Staaten äußerlich zu fehlen scheinen. Gewiß haben wir in unserem überbevölkerten und hochindustrialisierten Lande Gesetze und Vorschriften, über die ein Parker Gilbert sich verwundern mag. Aber werden alle diese Maßnahmen nicht durch einen einzigen sozialpolitischen Akt des amerikanischen Staates aufgehoben? Nämlich durch die Einwanderungspolitik, die eine Knappheit an Arbeitskräften und damit ein Lohnniveau, das besser als durch Sozialversicherung und Schlichtungsinstanzen beeinflusst wird, zur Folge haben muß. Erst wenn in vielen Jahren Amerika die Bevölkerungsdichte und die wirtschaftliche Struktur Europas erreicht hat, wird es vor dieselben Probleme gestellt werden, die wir heute unter Opfern und Lasten zu lösen haben. Erst dann sind die Vergleiche, wie wir sie soeben abgelehnt haben, zulässig.

\* \* \*

Vergleiche, ob sie nun von Interessenten oder von Sachkundigen angestellt werden, sind in der Sozialversicherung ebenso häufig wie falsch. So finden wir in jeder Unternehmerklage den Hinweis auf die gute alte Zeit vor dem Kriege, wo die soziale „Belastung“ sich nur wenig über eine Milliarde erhob. Wie fürchterlich klingt die Feststellung, daß trotz Kriegsverlust und Wirtschaftsnot sich der Etat der Sozialversicherung vervierfacht hat! Ist das wirklich der Fall? Oder gab es nicht auch vor dem Kriege noch einen „Sozialetat“, der nur statistisch noch nicht erfaßt wurde? Will ich richtig vergleichen, so muß ich sehr genau prüfen, ob die Ausgaben, die heute für die Versicherungszwecke notwendig sind, nicht auch schon in der Vorkriegszeit vorhanden waren. Das ist zum größten Teil der Fall, wenn allerdings diese Ausgaben auch nicht unter der gleichen Firma wie heute erschienen sind. Manche Aufgaben, die jetzt den Versicherungsträgern obliegen, wurden vor 1914 von der freien Wohlfahrtspflege, von den einzelnen Unternehmern, von der Armenfürsorge der Gemeinden und Länder und nicht zuletzt — von der Verwaltung des Volkshheeres erfüllt. Eine Verschiebung der Lasten tritt z. B. dann ein, wenn die soziale Unfallversicherung sich auf einen neuen Personenkreis erstreckt, oder früher bereits von der privaten Versicherung erfaßt wurde. Sie ist auch dann gegeben, wenn etwa Kranke, die einst für ihre Heilung selbst sorgen mußten, nunmehr auf den Weg der Versicherung hingewiesen werden. Volkswirtschaftlich betrachtet ist sogar mit dieser Verschiebung eine bessere Anlage der Gelder verbunden, wenn die Sozialversicherung ihr Hauptgewicht auf die Krankheitsverhütung statt auf die Schadensvergütung legt. Ob der Arbeit-

geber Beiträge zur Berufsgenossenschaft oder seinen verunglückten Arbeitern den Schadenersatz zahlt, ist volkswirtschaftlich gleich; sozialpolitisch erscheint jedoch der erste Fall unter Sozialversicherung, der zweite unter Betriebsunkosten. Ähnlich liegen die Verhältnisse, wenn gewisse soziale Aufwendungen vor dem Kriege durch Einziehung von Steuern und heute als Beiträge zur Sozialversicherung aufgebracht werden. Der Weg von der Fürsorge zur Versicherung bedeutet jedenfalls noch keine höhere „soziale Belastung“ der Gesamtwirtschaft. Zur Klärung unserer sozialpolitischen Diskussion wäre es dringend erwünscht, wenn nicht lediglich zwei summarische Sozialstats, sondern ihre einzelnen Positionen mit allen genauen Angaben über ihre Finanzierung usw. gegenübergestellt würden. Vielleicht unterzieht sich dieser sehr dankbaren Aufgabe einmal das Reichsarbeitsministerium oder eine Doktordissertation.

Ohne Zweifel wird sich auch nach Richtigstellung der Vergleichsvoraussetzungen eine Erhöhung der sozialen Aufwendungen ergeben. Die nur auf die Geldentwertung zurückgehende Erhöhung wird man ohne weiteres fortstreichen können, da ja auch die Preise, zu denen die Sozialversicherungsbeiträge in Beziehung zu setzen sind, eine mindestens ebenso starke Steigerung erfahren haben. Dann bleibt als wirkliche Mehrbelastung in der Hauptsache nur die Beseitigung der Kriegsfolgen, also die Erweiterung der Invalidenzahl u. dergl. übrig. Die Unfallversicherung verlangt heute vom Arbeitgeber kaum einen Pfennig mehr vom Lohn als im Jahre 1913. Die Angestelltenversicherung hat zwar heute gegenüber 1913 fast die doppelte Mitgliederzahl, wobei jedoch Beitragsätze wie auch die Versicherungsgrenzen zurückgegangen sind. Die Erweiterung des Personenkreises beruht auf der bekannten Umschichtung der Bevölkerung, aus der Verarmung großer Mittelstandschichten, die durch Krieg und Inflation von ihrer sicheren Lebensbasis in ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis herabgezogen worden sind. Manche Arbeitgeberbeiträge zur Angestelltenversicherung können vielleicht sogar als unzulängliche Abschlagszahlungen für eine Bereicherung gelten, die auf dem Wege der Aufwertung nicht zu erreichen war. Auch die Krankenversicherung hat im wesentlichen keine Verbesserungen ihrer Leistungen und keine prozentuale Erhöhung der Beiträge gebracht. Der erweiterte Personenkreis ist auch hier auf den Zuwachs in der Arbeiterschaft überhaupt zurückzuführen. Nur die knappschaftliche Pensionsversicherung bedeutet für ihre Mitglieder eine große neue Errungenschaft und für die Beitragszahler eine Mehrbelastung, eine Mehrbelastung freilich, die für Vergleiche des Vorkriegs- und Nachkriegs-Sozialstats nicht erheblich ins Gewicht fällt.

Wir wissen wohl, daß noch sehr viele Mängel unserer Sozialversicherung abzustellen, sehr viele Vereinfachungen in Verwaltung und Gesetzesformulierung notwendig sind. Alle diese Maßnahmen werden aber gehemmt und gehindert durch die herabziehende Kritik mancher Unternehmerkreise, durch das Schlagwort von der sozialen Belastung, zu deren Erkenntnis unsere Zeilen beitragen sollen.

Arbiter.

## Ueber die nachkriegszeitliche Unfallentwicklung in der Grobisenindustrie

III.

Auch die Unternehmung B erlaubt mit ihrem Entwicklungsgang Schlüsse auf die Unfalltendenz in den Betrieben.

Betriebsunfälle in Prozenten der Gesamtunfälle.

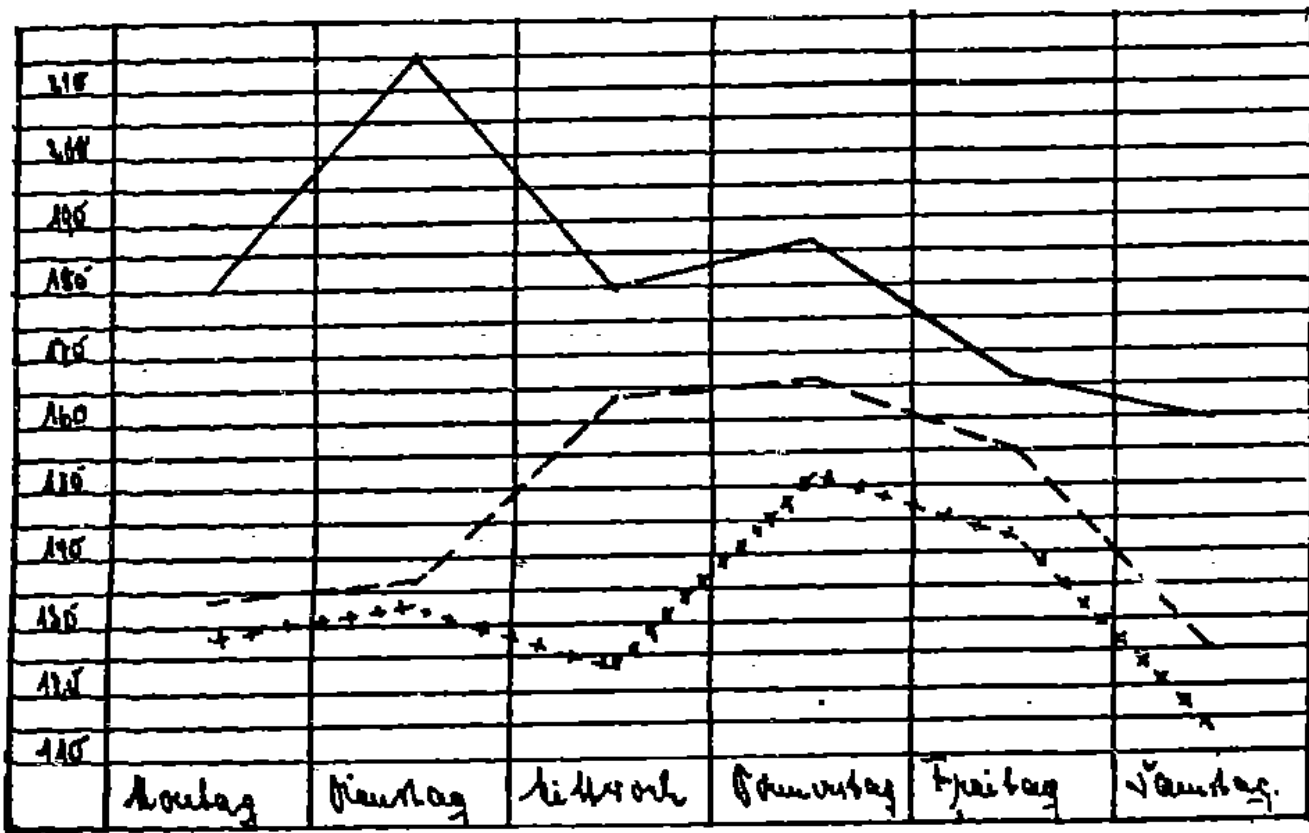
	Transportunfälle	Unfälle inf. Um- und Herabfallen	Werkzeug- usw. Unfälle	Hebezeug-, bel. Kranunfälle
1921	20,6 %	17,2 %	14,5 %	5,0
1922	18,9 %	16,6 %	12,0 %	4,6
1923	18,5 %	14,4 %	15,0 %	5,4
1924	16,7 %	13,0 %	12,5 %	4,3
1925	17,1 %	13,6 %	10,8 %	2,8
1926	17,8 %	11,0 %	8,0 %	1,9

Weitaus im Vordergrund stehen auch hier die Transportunfälle, die gerade in den letzten Jahren wieder stark zugenommen haben. Ob sich hier ein beschleunigtes Arbeitstempo auswirkt, oder der Mangel an Vorsichtsmaßnahmen der Leute bei ihren Handhabungen zur Geltung kommt, sind zwei sich ergänzende offene Fragen. Beachtenswert ist in dieser Unternehmung der Rückgang der Werkzeug- (14,5:8,0) und Hebezeug-Kran-Unfälle (5,0:1,9). Die erstere Erscheinung wird eine Folge gesteigerten Selbstschutzes sein, während die zweite einer organisatorischen Maßnahme entspringt. Und zwar der, daß grundsätzlich eine Person — Kranführer genannt — bestimmt wird, die allein für die Sicherheit bei Arbeit im Kran und im Krangebiet verantwortlich ist. Erfolg: Rückgang der Unfälle von

5,4 Proz. im Jahre 1913 auf 1,8 Proz. im Jahre 1926. Ein nachahmenswerter Fortschritt!

Nachdem wir in Vorstehendem ein geschlossenes Bild über die Entwicklung, Art und Zahl der Betriebsunfälle und über den Gefährlichkeitsgrad der Betriebe selbst herausgearbeitet haben, wollen wir nunmehr in folgendem dazu übergehen, festzustellen, welchen Gang die Unfallentwicklung während der Jahre 1924/25/26 durchschnittlich in den einzelnen Tagen der Woche, in der Tag- und Nachtschicht und in den einzelnen Arbeitsstunden in der Unternehmung A genommen hat.

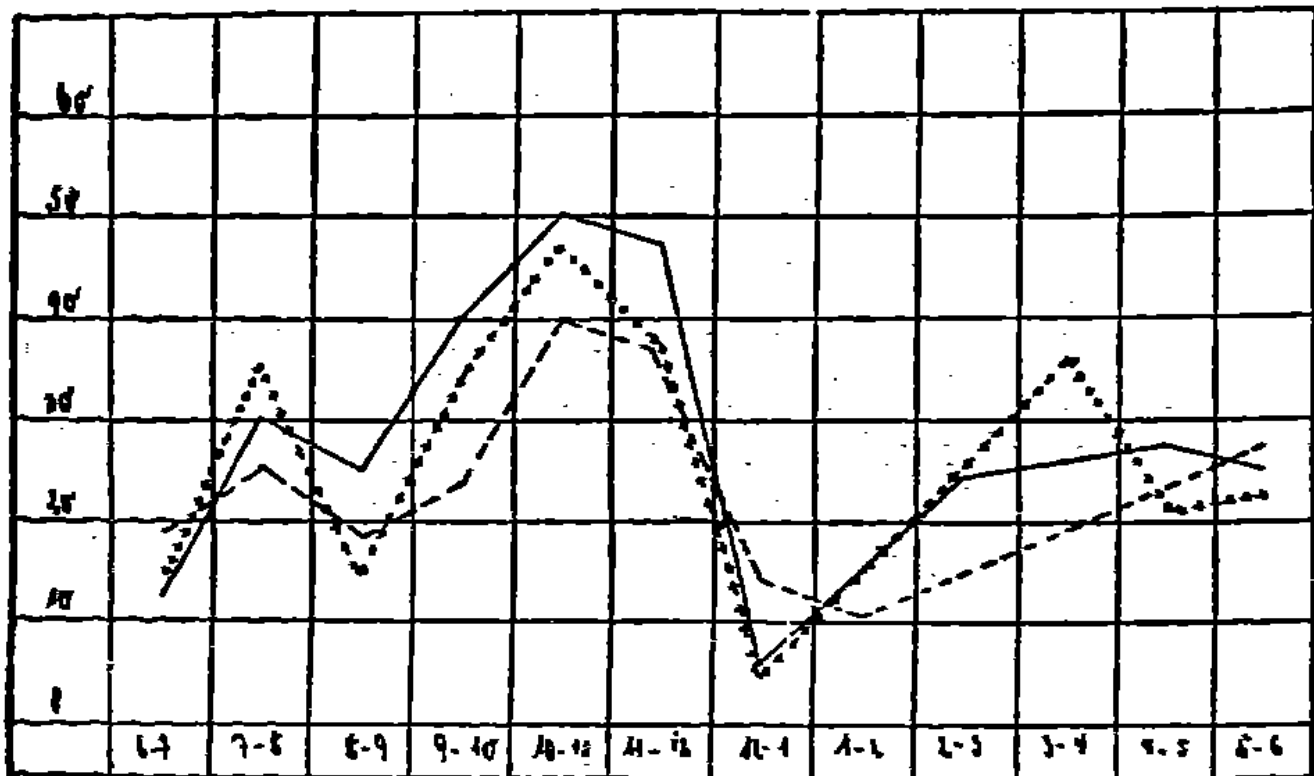
Die Unfallentwicklung im Jahresdurchschnitt der einzelnen Wochentage veranschaulicht nachfolgende Uebersicht:



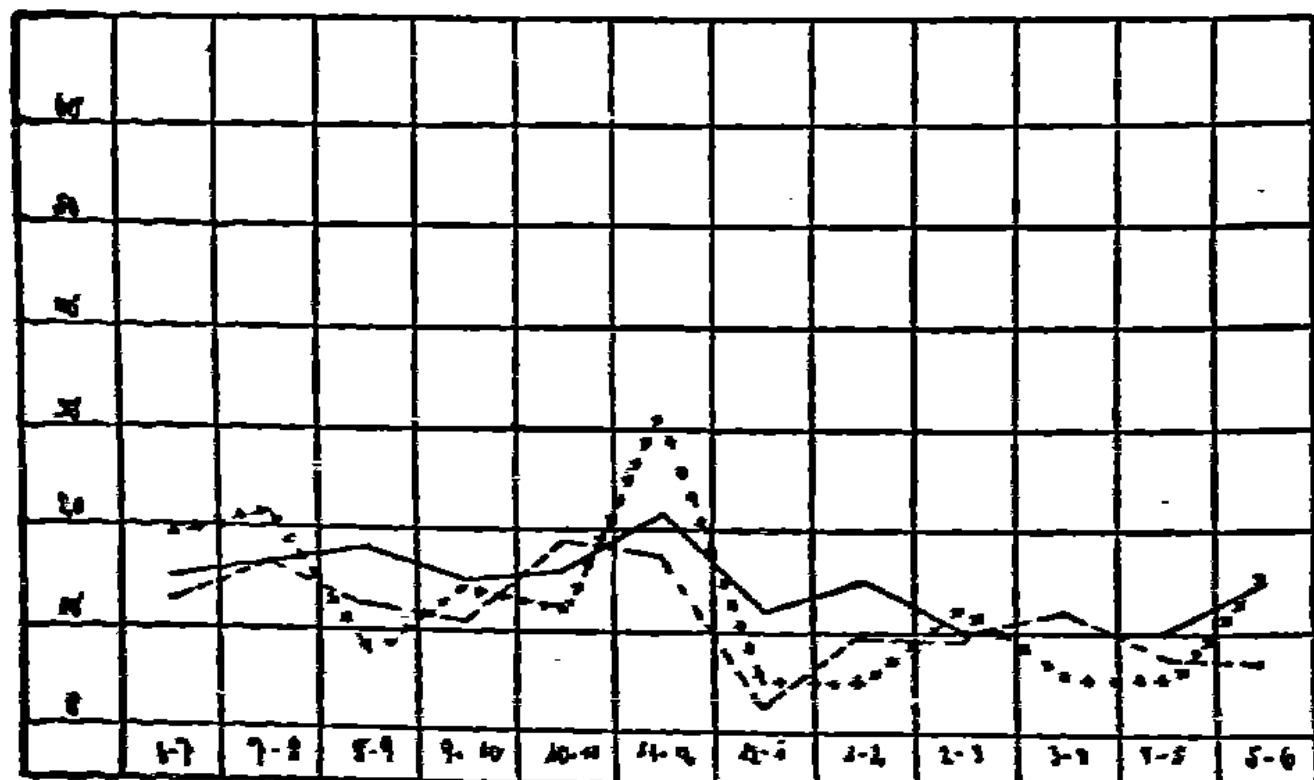
1914 ———  
1915 - - - - -  
1916 + + + + +

Ins Auge fällt hier zunächst der allgemeine Rückgang im Jahre 1926. Sodann können wir feststellen, daß in keinem Jahre in dieser Unternehmung der „blaue Montag“ den unfallreichsten Tag darstellt. Im Jahre 1924 war es der Dienstag, und im Jahre 1925/26 der Donnerstag, welcher die höchste Unfallzahl hervorgebracht hat. Geradezu charakteristisch ist, daß zu Wochenende die Zahl der Unfälle in allen drei Jahren stark abfällt.

Wir kommen zu der Untersuchung der Unfallziffern im Jahresdurchschnitt der Tag- und Nachtschicht:



1914 ———  
1915 - - - - -  
1916 + + + + +



1914 ———  
1915 - - - - -  
1916 + + + + +

Auf den ersten Blick erscheint es überraschend, daß die Höhe der Unfallzahlen in der Nachtschicht geringer ist, als in der Tag- schicht, auf welche letztere ca. zwei Drittel, und die erstere nur ein Drittel der gesamten Unfälle entfallen. Erklärt wird diese Tatsache damit, daß in der Nachtschicht der Verkehr zwischen den einzelnen Betrieben wesentlich geringer ist, als am Tage, und damit die zahlreichen Unfälle bei Transport und Montage ausgeschaltet werden. Die höchsten Unfallziffern der Tagsschicht liegen in der Zeit zwischen 10 und 11 Uhr vormittags, und zwischen 3 und 4.30 Uhr am Nachmittag, Stunden, in denen die größte Arbeitsintensität erreicht scheint. Der Höhepunkt der Nachtschicht liegt zwischen 11—12 Uhr nachts, eine Stunde, die sich deutlich über den sonst durchweg gleichmäßigen Verlauf der Schicht erhebt.

Ein ebenso charakteristisches Bild bietet die Unternehmung B betreffs der Verteilung der Unfälle innerhalb der Arbeitszeit. Das Beobachtungsjahr ist allerdings das Jahr 1920, die Aufstellung ist aber trotzdem in diesem Zusammenhange wertvoll.

1920	Zahl der Unfälle in der		
	Morgenschicht	Mittagschicht	Abendschicht
1. Schichthälfte: 6—1 <sup>0</sup> Uhr	1351	391	62
2—3 „			
10—2 „			
2. Schichthälfte: 10—2 Uhr	1468	259	81
6—10 „			
2—6 „	576	44	30
Davon im letzten Schichtviertel:			
Das sind Prozen:	20,3	6,8	21,0

Zu dieser Uebersicht schreibt der betreffende Dezerent der Unternehmung: „Während der letzten beiden Stunden, d. h. im letzten Schichtviertel, bleiben die Unfallzahlen in allen drei Schichten — vornehmlich in der Morgenschicht — hinter dem Stunden- durchschnitt zurück. Es kommen im Gegenteil während der ersten sechs Stunden der Schicht verhältnismäßig weit mehr Unfälle vor, wie in den letzten zwei Stunden. Mit anderen Worten: Von einer Ermüdung gegen Ende der Schicht im Sinne einer Abstumpfung gegen die Unfallgefahren kann nicht gesprochen werden. . . . Über dürfte der Rückgang der Leistung, den die Belastungscharaktere unserer elektrischen Zentralen von 12—2 Uhr mittags zeigen, auf Ermüdung zurückgehen.“ Die im Verhältnis zu den anderen Arbeitsstunden zahlreichsten Unfälle haben sich in der fünften und sechsten Stunde (3. Viertel) der achtstündigen Schicht zugetragen:

Schicht	Zeit	Anzahl	von Gesamt	Prozent	Unfälle der jeweiligen Schicht
Morgens	10—12 Uhr	892	2819	31,6%	Unfälle der jeweiligen Schicht
Mittags	5—8 „	215	615	35,9%	
Nachts	2—4 „	51	143	35,6%	

kehren wir noch einmal zurück zur Unternehmung A. Eine kurze Zusammenstellung der durch Unfälle verlorengegangenen Arbeitstage (ohne Todesfälle) möge unsere statistische Untersuchung abschließen.

Es hatten einen Arbeitsausfall zur Folge im Jahre:

	1924	1925	1926
bis zu 2 Tagen	36,5 %	42,7 %	51,7 %
3—7 „	18,5 %	19,2 %	13,9 %
8—14 „	20,6 %	15,0 %	13,1 %
15—30 „	15,4 %	13,1 %	12,6 %
31 und mehr	9,0 %	10,0 %	8,7 %

der Unfälle

Die Zahlen zeigen noch einmal das deutliche Anwachsen der leichten Unfälle und die Abnahme der Unfälle mit langer Krankheitsdauer auch in der relativen Entwicklung der Jahre.

Der Vollständigkeit halber sei auch noch das Alter der Verletzten (Unternehmung B) gestreift.

Von den Verletzten befanden sich im Alter von:

	bis 20 Jahre (einschließlich)	Ueber 20—30 Jahre	Ueber 30—40 Jahre	Ueber 40 Jahre
1914	27,9 %	31,3 %	24,1 %	16,7 %
1919	25,7 %	32,1 %	24,0 %	28,2 %
1920	26,0 %	34,9 %	17,4 %	21,0 %



Lehrreich ist die Tatsache, daß die Hauptzahl der Unfälle in das Alter zwischen 20 und 30 Jahren fällt, daß diese Zahl im nächsten Jahrzehnt ganz bedeutend zurückgeht, wahrscheinlich, weil die Leute nach ihren schlechten Erfahrungen wesentlich vorsichtiger geworden sind, und daß wiederum die lange Gewöhnung an die Arbeit, verbunden mit dem allmählichen Nachlassen der Kräfte gegen Ende des vierten Jahrzehnts, sich in einer Zunahme der Unfälle auswirkt. Es ist ein alter Erfahrungssatz, daß derjenige, der dauernd mit gefährlicher Arbeit umgeht, schließlich gegen die Gefahr abstumpft, bis ihn dann eines Tages entweder das knappe Entrinnen einer Gefahr zu der alten Vorsicht zurückführt, oder ein Unfall ihm die noch immer vorhandene Gefahr erschreckend vor Augen hält.

Wir kommen zum Schluß unserer Untersuchung. Das Bild, das wir im Laufe der Arbeit über die Entwicklung des Unfallmomentes aufgebaut haben, steht nunmehr als ein geschlossenes Ganzes vor uns. Als ein Ganzes, in dem sich die Zahl organisch in den Gesamtzusammenhang einreicht, wo die Beweisführung durch eben die Ursachenverknüpfung innerhalb dieses Ganzen angestrebt worden ist. Aus diesem Grunde bedürfen die einzelnen Beobachtungen auch keines Schlußkommentars.

Das, was wir als Facit aus der Untersuchung herausnehmen wollen, sei allein dieses: daß im allgemeinen die Zahl der Unfälle in der deutschen Volkswirtschaft in den letzten drei Jahren nachgewiesenermaßen in der Abnahme begriffen ist. Daß die Schwerindustrie in der allgemeinen Unfallkala der Gewerbe einen relativ günstigen Stand einnimmt, und daß die gegenwärtige Entwicklung dahin zielt, mit allen Mitteln der Unfallgefahr Herr zu werden. Auch dafür können wir den Nachweis als erbracht ansehen, daß die Unfallgefahr weit weniger im Maschinenbetrieb, an den Motoren, Dampfkesseln und Hochöfen liegt, als an den Kränen und beim Transport. Ueberdies haben wir kennengelernt, daß durchaus nicht in jeder Unternehmung der „blaue Montag“ der an Unfällen reichste Tag ist, und daß die Nachtschicht ein besonderer Herd von Gefahren sei. Im Gegenteil! Verbollständigen wir diese Erkenntnis dadurch, daß die Zahl der schweren Unfälle in ständigem Rücklauf begriffen ist, so können wir mit ziemlicher Gewißheit die Behauptung aufstellen, daß wir

**Ein gutes Buch, ein spannendes Buch**  
 ist die Darstellung der  
**Kämpfe ums Gold**  
 des Anfangs des modernen Raubkapitalismus, im Buche Sternbeds  
**Flibustier und Bufaniere**  
 Verlag Reimar Hobbing - Berlin, 400 Seiten stark, 12.— Mark.  
 Der erste Teil der Erzählung „Der Kampf ums Gold“, nämlich „Drakes Maienfahrt“, das wir lebenswürdigerweise vom Verlag zum Abdruck erhielten, stammt aus diesem Buch.

in Deutschland mit unseren Unfallverhütungs-Maßnahmen auf dem richtigen Wege sind.

Trotz diesem unleugbaren Positionum harren unserer aber immerhin noch große, ungelöste Aufgaben. Die über 43 Proz. Transportunfälle und ca. 27 Proz. Unfälle aus verschiedenen Ursachen, zusammen 70 Proz. der Gesamtunfälle, für die bisher noch keine gangbare Norm der Abhilfe gefunden ist, werfen ein noch großes Problem auf, und zeigen, daß wir trotz aller sehr erfreulichen Fortschritte noch im ersten Drittel der Aufgabenlösung stehen. Gewiß — so lange Menschen arbeiten, werden sich die Unfälle niemals ganz ausschalten lassen. Aber die unterste Grenze des Menschenmöglichen zu erreichen, darin muß unsere Zukunftsaufgabe liegen. Noch schwebt die Frage offen, ob der Anstieg der Unfallzahlen von 1925 zu 26 nur als Produkt leidiger Zwischenfälle anzusehen ist, oder ob das Tempo der Entwicklung der gefahrbringenden Technik relativ zur Unfallverhütung zu schnell sein sollte. Das wird die Statistik bald klarlegen. Wie überall der Wirkung die Gegenwirkung folgt, wird auch hier den ansteigenden Unfällen wieder der ansteigende Unfallschutz folgen, bis eben in Zickzackkurve das Problem gelöst ist. So, wie die Entwicklung der jüngsten Vergangenheit läuft, darf man der Entwicklung ruhig ins Auge blicken. Die Gefahren der Maschinenarbeit sind dank der durchgesetzten Schutzmaßnahmen für den Menschen nicht unverhältnismäßig größer geworden. Bis zu diesem Augenblick erscheint daher die voranstürmende Zivilisation eher als Schrittmacher, denn als Gefahr für die langsam die Gegenwartleistungen in Zukunftswerte umwandelnde Kultur.

Dr. Küpper.

## Der Kampf ums Gold

### I. Drakes Maienfahrt

San Juan de Ulua war kein Ruhmesblatt für die spanische Marine. Weniger aus moralischen Gründen; denn Hawkins und die Seinen waren auch keine Engel. Aber daß überhaupt noch eine Maus aus der Falle entronnen war!



John Hawkins.

Am 20. Januar 1569 lief die „Judith“ in Plymouth ein, vollgepfropft mit halbverhungelter Mannschaft, und Kapitän Hawkins reiste sofort nach London, um Bericht zu erstatten.

Ein paar Tage später erschien die „Minion“, und in ganz England erhob sich ein Sturm der Entrüstung.

Spanien wurde längst als Erbfeind des englischen Volkes angesehen. Es hielt in seinen Händen das Meer und die Kolonien, auf die das Verlangen des Inselvolkes von Natur aus gerichtet sein mußte. Es war der Hort des finsternen Mittelalters und die Beherrscherin des Kontinents, wovon die Reformation England befreit hatte. Es wollte die keizerliche Tochter Britannien mit allen Mitteln in den Schoß der Alleinseligmachenden zurückzwingen. Mächtig genug war es dazu. Seine Eldorados schienen unererschöpfliche Reich-

tümer zu liefern. Erbarmungslos waren auch seine Mittel. Seine barbarischen Kolonisationsmethoden waren seit Las Casas in aller Munde, die Greuel seiner Inquisition seit den Tagen der blutigen Maria in England in frischer Erinnerung. Es erschien dem bibeltreuen Protestanten wie die große Hure der Apokalypse, „die da auf vielen Wassern sitzt, bekleidet

mit Scharlach und Rosinfarbe, und übergoldet mit Golde und Edelsteinen und Perlen; und hatte einen goldenen Becher in der Hand, voll Greuel und Unsauberkeit.“

Doch bisher war es zu offenen Feindseligkeiten zwischen beiden Ländern nicht gekommen. Zwar wußte man in London, daß die Fäden einer Verschwörung gegen das Leben der Königin Elisabeth in Madrid zusammenliefen; man kannte die geheimen Absichten Philipps mit Maria Stuart und täuschte sich nicht, daß Alba in den unterworfenen Niederlanden auf dem Sprunge stand, aber noch schien der Einfluß zu groß.



Hawkins Bericht in London.

Was jedoch jetzt geschehen war, schlug dem Faß den Boden aus. Mitten im Frieden Hunderte von englischen Seeleuten getötet, gefoltert, gefangen, vier gute Schiffe mit Bewaffnung und Ladung gekapert oder zerstört, ein sauer verdienter Gewinn geraubt, dazu erheblicher Verlust an Ansehen und Würdel

Die eingefleischte Neigung der Engländer, bei sich nur Tugenden und bei anderen nur Fehler und Laster zu erblicken, sah über den Schmuggler und Erpresser Hawkins hinweg. Der Ueberfallene von San Juan de Ulua wurde der Held des Tages. Man feierte seine tapfere Haltung und auf spanischer Seite nur feigen Verrat. Das erste, was die englische Regierung tat, war, daß sie die Ladung einiger spanischer Schiffe, die Geld, Waffen und Munition nach den Niederlanden bringen wollten, mit Beschlag belegen ließ; das zweite, daß sie

\*) Im spanischen Hafen Juan de Ulua in Mittelamerika waren einige englische Schmugglerschiffe unter Hawkins Befehl, die dort friedlich lagerten, Anfang Oktober 1568 von einer starken spanischen Kriegsflotte überfallen und zum Teil verbrannt worden. Der Rest rettete sich nach England. Francis Drake befand sich ebenfalls unter den Geretteten.

# Aus den Betrieben

## Die Frage der Deputatkohlen im Saargebiet

Im verflossenen Jahre ergaben sich infolge unklarer oder auch falsch gefasster Bestimmungen eine Menge Schwierigkeiten beim Bezuge der Deputatkohlen. Seitens der Organisationen wurden der Generaldirektion verschiedene Vorschläge eingereicht und hat nun dieselbe eine Bekanntmachung herausgegeben, die wir von unseren Kollegen zu beachten bitten:

### Verfügung.

Sämtliche Bergarbeiter, welche im kommenden Wirtschaftsjahre 1928-29 zum Bezuge von Deputatkohlen berechtigt sind, haben ihren Antrag auf Deputatkohlen bei der zuständigen Berginspektion bis zum nächsten 31. Januar einzureichen. Auf dem Antrage ist der Liefermodus — Landabsatz oder Eisenbahnabsatz — ausdrücklich zu vermerken.

Für die Wahl des Liefermodus sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Grundsätzlich können diejenigen Bezugsberechtigten, welche innerhalb der Landabsatzgrenze wohnen, d. h. eine nicht mehr als 15 Kilometer von der nächstgelegenen Grube entfernte Ortschaft bewohnen, für Landabsatz oder Eisenbahnabsatz wählen.

2. Alle übrigen Bezugsberechtigten sowie diejenigen, welche eine an einer Normalspurbahn gelegene und mehr als 10 Kilometer von der nächsten Grube entfernte Ortschaft bewohnen, müssen ihre Kohlen grundsätzlich im Eisenbahnabsatz beziehen.

3. Ausgenommen von der Bestimmung unter 2 sind diejenigen Ortschaften, für welche die Abfuhr der Kohlen im Landabsatz vorteilhafter ist, als im Eisenbahnabsatz. In diesem Falle kann der Bezugsberechtigte für Landabsatz oder Eisenbahnabsatz wählen; die endgültige Entscheidung über den Liefermodus behält sich aber die Generaldirektion vor.

4. Der einmal gewählte Liefermodus hat für das ganze Jahr Gültigkeit und kann nur in Ausnahmefällen geändert werden.

### Liefergrube.

1. Im Landabsatz werden die Kohlen von der Grube verabsolgt, welche dem Wohnorte des Bezugsberechtigten am nächsten liegt.

Die Abfuhr mittels Kraftwagen ist als Abfuhr im Landabsatz zu betrachten.

2. Im Eisenbahnabsatz erfolgt der Versand von der Grube, welche zur Versorgung der Zone bestimmt ist, in welcher der Wohnort des Bezugsberechtigten liegt.

### Lieferfristen.

1. Im Landabsatz ist die erste Hälfte der angewiesenen Menge in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli, die zweite Hälfte in der Zeit vom 1. August bis zum 15. März abzuholen.

Ausgenommen hiervon sind die Karten über 6 Tonnen (V 6), für welche folgende Abfuhrfristen festgesetzt sind:

1500 Kilogramm in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juni, 1500 Kilogramm in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli, 3000 Kilogramm in der Zeit vom 1. August bis 15. März.

2. Im Eisenbahnabsatz ist die erste Hälfte der angewiesenen Menge in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli, die zweite Hälfte in der Zeit vom 1. August bis 30. September abzuholen.

Zum ersten Male und versuchsweise kann im kommenden Wirtschaftsjahre die ganze angewiesene Menge in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August mit der Eisenbahn zum Versand gebracht werden, falls der Bezugsberechtigte seine Bestellung vor dem 1. Juli aufgibt.

## Lohnverhandlungen in der Elektroindustrie

Das für die Elektroindustrie des niederrheinisch-westfälischen Industriegebietes bestehende Arbeitszeit- und Lohnabkommen war von den Gewerkschaftern zum 31. Dezember 1927 gekündigt worden. Verhandlungen zwischen den Parteien führten zu keinem Ergebnis, da die Arbeitgeber jegliches Entgegenkommen ablehnten. Notgedrungen mußte der Schlichter angerufen werden. Derselbe fällt am 3. 1. 1928 nach stundenlangen Verhandlungen mit den Stimmen der Arbeitgeber einen Schiedspruch, der eine Lohnerhöhung von 8 Prozent vorsieht. In demselben Verhältnis erhöhen sich auch die Auslösesätze. Danach stellt sich der Lohn des Elektromonteurs im fünften Jahre nach der Lehre auf 97 Pfg., des angelernten Arbeiters über 22 Jahre auf 87 Pfg. und der des ungelerten Arbeiters auf 80 Pfg. die Stunde. Für Düsseldorf liegen die Löhne 10 Prozent über den angeführten Sätzen. Diese Regelung gilt bis zum 31. Oktober 1928.

In der Arbeitszeitfrage ist eine Mehrarbeit von 3 Stunden über die normale 48stündige Wochenarbeit zugelassen, für die 25 Prozent Zuschlag gezahlt werden muß. Bei Montagen kann ebenfalls eine Mehrarbeit bis zu 54 Stunden wöchentlich mit dem in Frage kommenden Arbeiter vereinbart werden. Auch für diese Mehrarbeit beträgt der Zuschlag 25 Proz. Die Arbeitszeitregelung kann ebenfalls zum 31. Oktober 1928 gekündigt werden.

In Versammlungen wird das Ergebnis nun wohl eifrig diskutiert werden. Dabei ist voranzustellen, daß es auch diesmal den gewerkschaft-

von jetzt an den Krieg als unvermeidlich ansah. Sie verstärkte und neu ordnete die Flotte, und John Hawkins wurde ihr zweiter Begründer. Drittens aber unterstützte Elisabeth jetzt mehr denn je alle Unternehmungen, die sich gegen die Seeherrschaft der Spanier richteten. In diesen trat daher ein Umschwung ein. Konnte Hawkins noch als halbwegs ehrlicher Kaufmann gelten, der wenigstens in der äußeren Form auf einen wüsten Handel hielt, so gerieten seine Nachfolger ganz in das Kielwasser der französischen Korfaren.

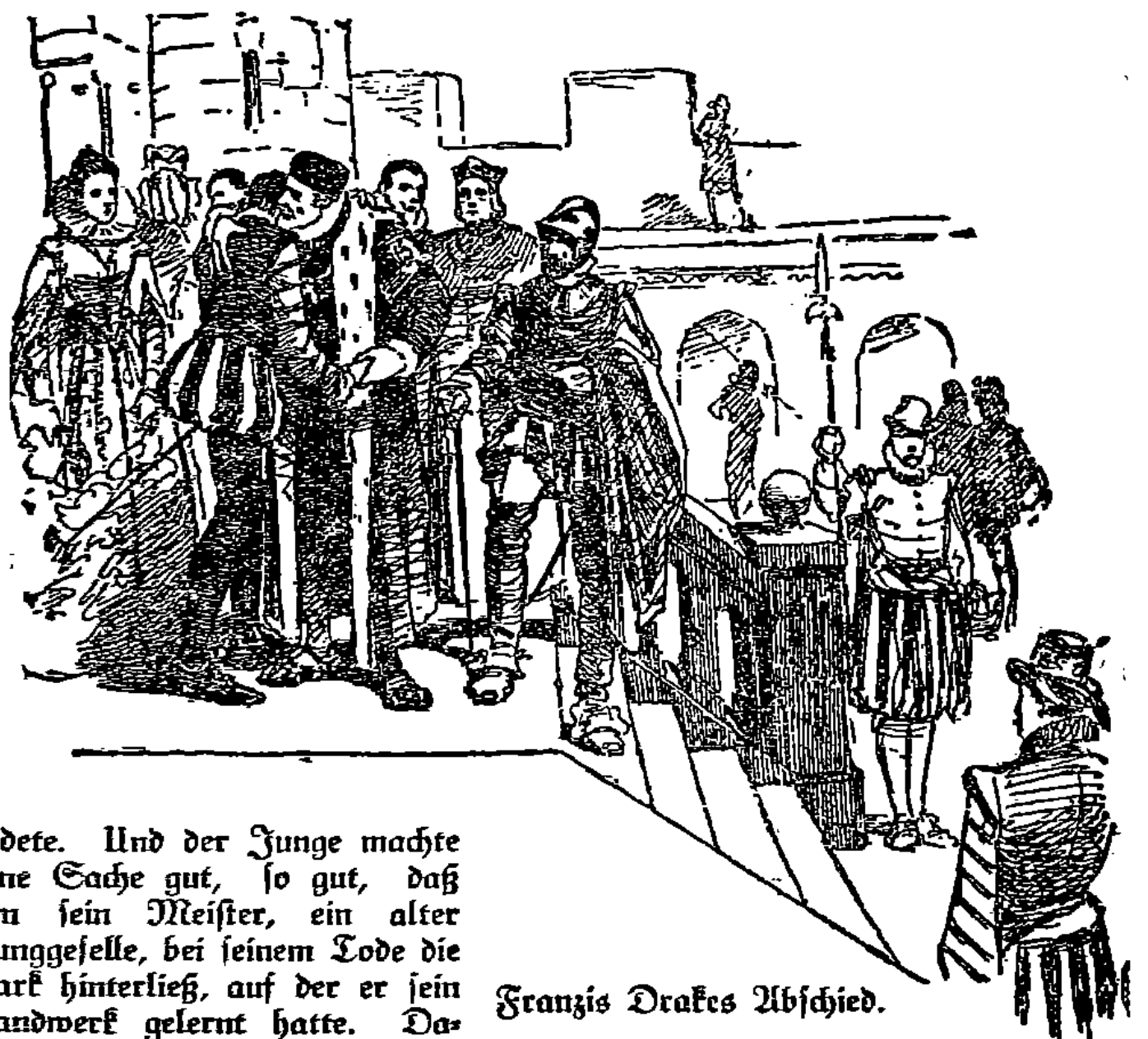
Von jetzt an handelte es sich um Raub und Beute, um Vergeltung angetaner Schmach, um Befreiung bedrängter Glaubensgenossen. Gegen den spanischen Verräter war der Seeraub kein Verbrechen mehr, sondern ein Verdienst. Man predigte ihn auf den Kanzeln und besang ihn in Gassenhauern mit jener eigentümlichen Verquickung von Abenteuerlust, Gewinnucht und religiösem Fanatismus, die dem Angelsachsen eigentümlich ist. Eine ganze Bande von flüchtigen Hugonotten, holländischen Freiheitskämpfern und englischen Protestanten, die Meergeusen, fand sich zusammen und machte die Wege unsicher, auf denen die spanische Flotte nach den Niederlanden verkehrte. Ihr Schlupfwinkel wurde dicht unter den Wogen der englischen Regierung Dover. Sie wurden der Schrecken der Galeonen und der spanischen Küstenstädte.

In dieser Zeit stieg auch der Stern Francis Drakes in die Höhe.

Nach seiner Landung und seinen Vorstellungen in London verschwand der junge Kapitän eine Zeitlang aus der Öffentlichkeit, und man sagte, die Königin hätte ihn ins Gefängnis gesperrt, weil er seinen Vetter Hawkins in der Not im Stich gelassen habe. In der Tat war sein Benehmen zum mindesten verwunderlich. Doch ist es müßig, heute nach Gründen zu forschen. Jedenfalls war er nach seinem späteren Auftreten nicht der Mann, der einen Landsmann in der Gefahr verließ. Wahrscheinlich hatte er die Vertrauensseligkeit seines Veters von Anfang an mißbilligt. Ihm war der Spanier von Jugend auf ein Todfeind, von dessen Seite er auf alles gefaßt war: denn seine Familie war protestantisch seit der Zeit Heinrichs VIII. und hatte von Glaubens wegen die schwersten Verfolgungen auszustehen. Ihren Landsitz zu Tavistock in Devonshire hatte sie in den Wirren, die auf den Tod des Königs folgten, aufgeben müssen.

Jahrelang war Vater Drake mit Frau und 12 Kindern, deren ältestes Francis war, heimatlos umhergeirrt, als Schiffsprediger an der Südküste

von England ein karges Leben fristend, auf einem alten Holk, den er von Hafen zu Hafen schleppte, in ständiger Angst um sich und die Seinen; denn so manchen Verwandten und Glaubensgenossen mußte er hängen und brennen sehen. Früh mußte Francis als Ulfester sein eignes Brot suchen. Kam zu einem Schiffer in den Dienst. Harte Lehrzeit in den „narrow seas“. Aber hart wurde auch der Mann, den dieses Leben



Francis Drakes Abschied.

bildete. Und der Junge machte seine Sache gut, so gut, daß ihm sein Meister, ein alter Junggeselle, bei seinem Tode die Bark hinterließ, auf der er sein Handwerk gelernt hatte. Damals kam Elisabeth auf den Thron, und alles wurde „besser“.

Drakes Vater wurde Vikar von Upchurch, und er selber erwarb sich, so jung er war, mit seinem Schiff ein kleines Vermögen. Wahrscheinlich verkaufte er dann das Fahrzeug und nahm, veranlaßt durch Hawkins, mit

lichen Organisationen gelang, eine Lohnerhöhung zu erwirken, die den in letzter Zeit in anderen Industrien gepflogenen Verhandlungen oder gefällten Schiedsprüchen entspricht. Eine Lohnerhöhung von 8 Prozent ist in den letzten Wochen in nicht vielen Berufszweigen erzielt worden. — Dennoch kann der heutige Stand der Löhne in der Elektroindustrie nicht befriedigen. Der jetzt gezahlte Lohn steht einmal in einem sehr schlechten Verhältnis zu den Löhnen anderer verwandter Berufe. So liegen heute die Löhne der Bauarbeiter, Klempner, Heizungsmonteur, selbst der Bau-schlosser, Huf- und Wagenschmiede, wesentlich höher als der Lohn des Elektrikers.

Das war nicht immer so; brauchte auch nicht so zu sein. In keiner Weise aber trägt der jetzt zu zahlende Lohn auch den besonderen Verhältnissen des Elektromonteurs Rechnung.

Gerade die Entwicklung in der Elektroindustrie, die heute schon und sicherlich in den nächsten Jahren noch ungeahnte Möglichkeiten erwarten läßt, stellt an den Elektromonteur ungewöhnliche Anforderungen. Es ist heute dem Elektriker mit der durchweg festgesetzten vierjährigen Lehrzeit nicht mehr möglich, allein auszukommen. Wenn er den Anforderungen, die sein Beruf an ihn stellt, wenn er mit all den technischen Verbesserungen, wie sie gerade in der Elektroindustrie fast sprunghaft in den letzten Jahren aufgetreten sind, mitkommen will, dann muß er neben dem Studium der Fachliteratur an Kursen und sonstigen ins Fach fallenden Vorträgen teilnehmen; sonst bleibt er ein Stümper. — Dieser besondere Aufwand an Zeit und Geld müßte sich zum mindesten im Lohn auswirken. Allein mit dem schönen Titel „Monteur“ ist dem Elektriker nicht geholfen. Auch ein besonderer Kleider- und Wäscheverschleiß, wie er sich aus den langen Fahrten zur und von der Montage, beim Arbeiten in Privathäusern ergibt, müßte sich im Lohn bemerkbar machen. Davon kann jedoch bei einem Lohn von 97 Pfg. die Stunde nicht die Rede sein. Warum aber liegt der Lohn so niedrig? Weil ein sehr großer Teil der Monteure in den letzten Jahren glaubte, ohne Organisation auskommen zu können. Es kommt allerdings schon die Ernüchterung. Aus einer ganzen Reihe von Ortsverwaltungen kommen die Meldungen, daß auch die Elektromonteur sich wieder rühren. So muß es auch sein. Es ist beschämend nicht nur für den einzelnen Monteur, sondern für den ganzen Stand, daß die sicherlich wertvolle Arbeit dieses Berufes so wenig geachtet und so schlecht bezahlt wird. Die Elektromonteur aber haben es in der Hand, hier Wandel zu schaffen.

R.

### Herunter mit den alten Zöpfen

Es war kurz nach der Inflationszeit, als die Firma Chasallette in Aachen mit einem Teil ihrer Arbeiter besondere Vereinbarungen hinsichtlich der Entlohnung abschloß, in deren Folge die Arbeiterschaft den Gewerkschaften den Rücken kehrte. Die Dinge sind eine Zeitlang gut gegangen. Man lebte in friedlicher Eintracht mit der Firma zusammen. Bis eines schönen Tages neue Herren in die Firma einzogen. Anfangs ging noch alles gut, aber allmählich zeigte sich auch hier das Bestreben der modernen Industrie, die größtmögliche Leistung bei geringem Kostenaufwand zu vollbringen. Der Direktor, der es vom Syndikus des Arbeitgeberverbandes zu diesem Posten gebracht hat und während des Krieges den Admiralshut der Marine trug, fühlt sich scheinbar wie auf einem seiner Panzerkreuzer den Matrosen gegenüber.

Zunächst soll ein alter Gebrauch, wonach ein geringes Versäumnis von Arbeitszeit, insbesondere an gesetzlichen Feiertagen, stets bezahlt wurde, abgeschafft werden. Ich kann nur geleistete Arbeit bezahlen, so erklärt er dem Vertreter des Christlichen Metallarbeiterverbandes. Die alten Zöpfe in unserer Industrie müssen abgetrennt werden. Ich habe kein Geld zu verschenken, und wenn die Arbeiterschaft nicht damit zufrieden ist, dann werde ich noch andere Maßnahmen ergreifen.

Morgens um 7 Uhr ist Arbeitsbeginn. Einige Minuten vor 7 Uhr erscheint der Herr Admiral und bedeutet dem Pförtner, das Tor müsse geschlossen werden. Einem eben hereingekommenen Arbeiter sagt er, ob er nicht wisse, daß es schon 7 Uhr sei. Andere werden sofort nachher im Betriebe darauf aufmerksam gemacht, daß es 7 Uhr sei. Es sollen dabei Ausdrücke gebraucht worden sein wie Aufwiegler usw.

Der Ankleideraum wird gleichfalls geschlossen und nur während der Pausen und bei Schluß der Arbeitszeit geöffnet. Hinzu kommt, daß in einzelnen Arbeitergruppen des Betriebes die Lohnverhältnisse manches zu wünschen übrig lassen und zum Teil weit unter den Durchschnittslöhnen gleichartiger Arbeiter in anderen Industrien liegen. Diese Dinge führten dann dazu, daß die Arbeiterschaft endlich sich zu sich selbst und zur gewerkschaftlichen Organisation zurückwand. In einer stattgefundenen Betriebsversammlung wurde zu den vorgenannten Fragen Stellung genommen und ausdrücklich betont, daß man nicht gewillt sei, sich diese Verhältnisse länger gefallen zu lassen.

1. Erstes Ziel müsse wieder sein: Zusammenschluß der sämtlichen Arbeiter und Arbeiterinnen im Christlichen Metallarbeiterverband.
2. Schaffung eines Tarifvertrages, der dem Unternehmer Schranken setzt gegen Willkür.
3. Die Schaffung einer geordneten Betriebsvertretung, die die Durchführung der tarifvertraglichen Bestimmungen sowie die sonstigen Interessen der Arbeiter gemeinsam mit der Gewerkschaftsleitung vorzunehmen hat.

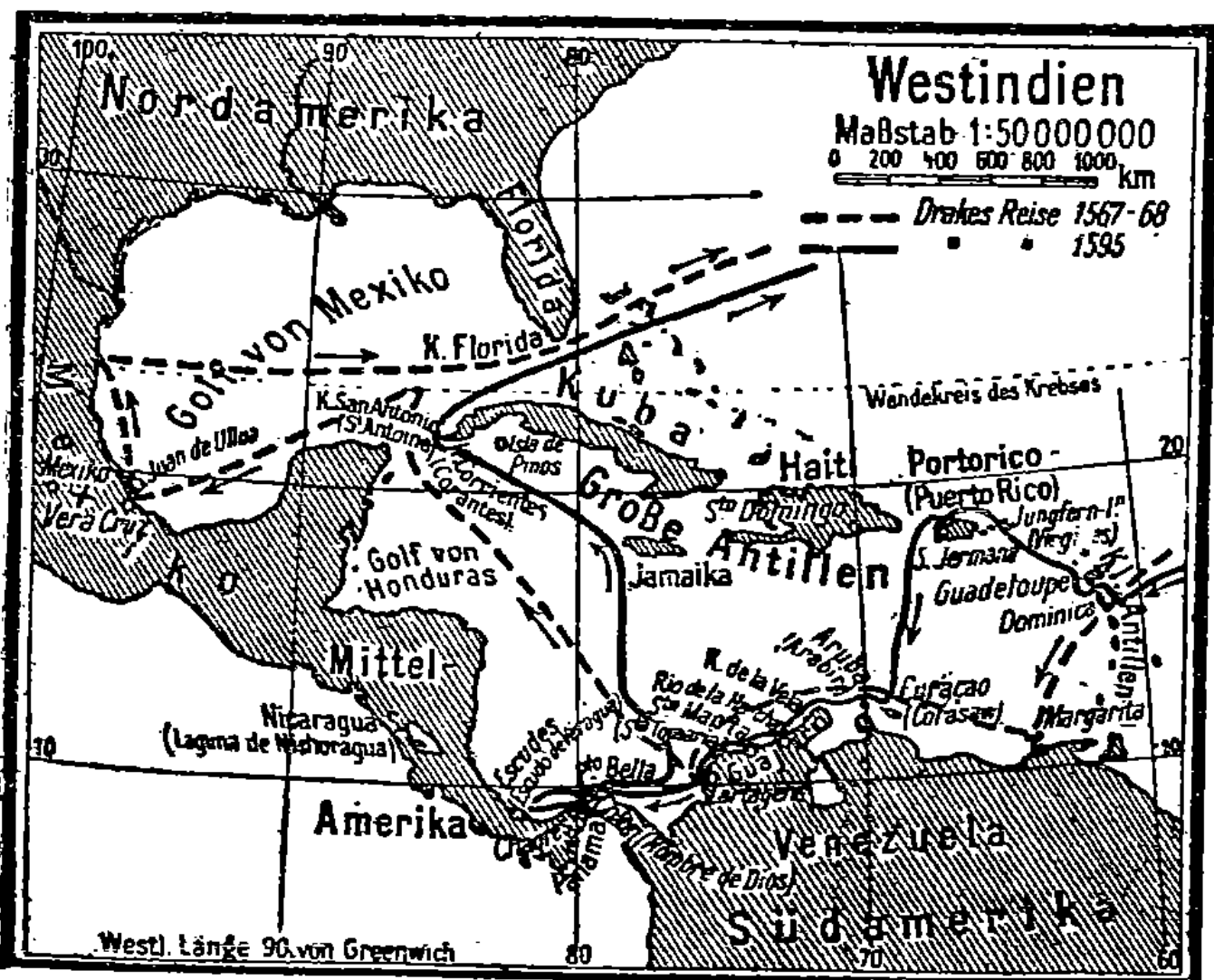
K.

### Von den Saargruben

Für das laufende Jahr wurden die folgenden Lohnzahlungstermine auf den Saargruben festgesetzt:

	3. Abschlag:		1. Abschlag:		2. Abschlag:	
Januar	—	—	17.,	18.,	27.,	28.,
Februar	8.,	9.,	17.,	18.,	28.,	29.,
März	8.,	9.,	19.,	20.,	27.,	28.,
April	3.,	4.,	17.,	18.,	27.,	28.,
Mai	8.,	9.,	18.,	19.,	25.,	26.,
Juni	8.,	9.,	19.,	20.,	27.,	28.,
Juli	6.,	7.,	18.,	19.,	27.,	28.,
August	8.,	9.,	20.,	21.,	28.,	29.,
September	7.,	8.,	19.,	20.,	28.,	29.,
Oktober	8.,	9.,	19.,	20.,	26.,	27.,
November	7.,	8.,	19.,	20.,	28.,	29.,
Dezember	6.,	7.,	19.,	20.,	—	—

dem Gelde an dessen Unternehmungen teil, deren letzte bei Juan de Ulua so schmächtig scheiterte. Damals ging sein ganzer Gewinn drauf, und wieder war es Spanien, dem er dies zu danken hatte. Aber er verließ sich nicht auf unnütze Klagen und staatliche Intervention, sondern faßte sein Verhältnis zu dem Schädiger rein persönlich auf. König Philipp hatte ihm sein Eigentum gestohlen, also wollte er es sich wieder holen, und zwar mit Zinsen und Zinseszinsen. So war er von Anfang an ein Mann des offenen Bissers, verschmähte Hawkins kaufmännische Maske und trat als ungeschminkter Wikinger in die Schraufen.



Es war am Abend vor Pfingsten 1672, als der Frühling die Klippen Devonshires gerade mit grünem Samt überkleidet hatte, da zogen aus Plymouth zwei Schiffe durch die goldgetränkte Blut. Lustig

bogen sich in der frischen Brise die Maien über den schwellenden Segeln, heitere Musik klang von Bord, und letzte Grüße flatterten nach dem entschwindenden Lande. Maienfrisch waren auch die, welche hinaus zogen in den sonnigen Abend, keiner über dreißig, außer einem Nestor, der aber auch erst fünfzig zählte. Kapitane waren Francis Drake und sein Bruder John, und die Schiffe hießen „Pascha“ und „Swan“. Wohl waren sie nicht groß — „Pascha“ zählte 70 und „Swan“ sogar nur 50 Tonnen —, aber sorgfältig ausgerüstet mit Artillerie, Handwaffen, Munition und Lebensmitteln für ein ganzes Jahr. Auch lagen auf ihren Decks Teile für drei zusammensetzbare Pinassen, die verwegene Absichten vermuten ließen.

Sie fuhren den gewöhnlichen Weg nach den Kanarischen Inseln und dann, ohne dort zu landen, mit gutem Winde über den Atlantik, bis sie die blaue Steilküste von Guadeloupe aus den Wellen steigen sahen. An einem Felseneiland zwischen Guadeloupe und Dominica wurde zum erstenmal Anker geworfen; aber schon nach drei Tagen ging es weiter nach dem Festlande, wo sie nach einem Hafen spähten, den Drake auf einer früheren Reise ausgespürt hatte. Nur mit Mühe fanden sie die versteckte Bucht, einen Winkel von wunderbarer Tropenschönheit, in dem sich undurchdringlicher Urwald bis an den Strand ergoß, ein idealer Piratenschlupf.

Und das sollte er auch sein; denn Großes hatte Drake diesmal vor, nichts Geringeres als einen Ueberfall auf Nombre de Dios, den östlichen Ausfahrhafen von Panama, in dem alljährlich der Reichtum Amerikas zusammenströmte, um von den Galeonen nach Spanien überführt zu werden. Wenn es ihm gelang, hier die Schatzhäuser zu leeren, noch ehe die Schiffe gelandet waren, dann hatte er wirklich dem spanischen Philipp Schmach geboten wie keiner. Aber es war ein Husarenstückchen, aufgebaut auf Tollkühnheit und Schnelligkeit. Mußte geschehen sein, noch ehe ein Spanier ahnte, daß er in Westindien war. Auch mußte er nach geglücktem Raube schnelle Zuflucht finden, daß man ihm die Beute nicht wieder abjagen konnte, und dazu sollte das Versteck dienen. Drake ließ seine Leute ein paar Tage ruhen und dann hart am Ufer aus den Riesenstämmen des Waldes eine Art Fort errichten, das er mit Erde und Laubwerk verdeckte, um auf alle Fälle eine Verteidigungsstellung zu haben. Hierauf wurden die Pinassen zusammengesetzt, und das Abenteuer begann.

# Verbandsgebiet

## Elektriker-Branche

Essen. In unserer letzten Branchenversammlung der Elektriker hatten sich 47 Kollegen eingefunden. Das ist etwa  $\frac{1}{4}$  der angeschlossenen Mitglieder. Warum beteiligen sich nicht alle Kollegen am Branchenleben? Jeder kann doch dabei etwas Wertvolles lernen! In der letzten Versammlung hielt Kollege **Jordak**, der 7 Jahre in Nordamerika weilte, einen Vortrag über „Die Lohn-, Arbeitszeit-, Organisations- und Lebensverhältnisse der Elektriker in Amerika“. Redner hat die Reise durch Mexiko und Nordamerika gemacht und in St. Louis längere Jahre als Elektriker gearbeitet.

Den Vortrag selbst geben wir an anderer Stelle dieser Nr. wieder. Der Metallarbeiter muß mehr als andere Arbeitergruppen einen Weltblick haben, weil er mehr als andere Gruppen im Weltmarkt steht. Schulung der Kollegen ist Grundlage unseres Aufstiegs. — Im Monat Februar hält Kollege **Kettel** einen Fachvortrag.

Fürstenwalde. Die Gruppe des Christlichen Metallarbeiterverbandes „Fürstenwalde“ hielt am 23. Januar, bei sehr guter Beteiligung ihre Generalversammlung ab. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende mit herzlichen Worten eines verstorbenen Kollegen. Anschließend daran erstattete er den Tätigkeitsbericht, und der Kassierer den Jahreskassenbericht. Die Revisoren berichteten über den Befund der Kasse, welche in vollkommener Ordnung war, und beantragten die Entlastung.

Eingehend wurden die Organisationsverhältnisse am Ort besprochen. Die Firma **J. Pintsch A.-G.** hat Gelbe Werksvereiner zwecks Leistung von Kaufreisendienstleistungen bei dem Formierstreik nach Fürstenwalde gezogen. Leider versehen auch Frauen und Töchter von links-radikal eingestellten Arbeitern Posten, welche die Streikenden verlassen haben.

Bei der dann folgenden Vorstandswahl wurde der alte Vorstand einstimmig wiedergewählt. Anschließend daran gab Kollege **Minter** als Vertreter des Bezirksleiters einen Ueberblick über die gesamte Situation in der Ortsgruppe. Der Verlauf der Generalversammlung und die Art der Verwaltung und Berichterstattung hätten eine wesentliche Besserung gegenüber den Vorjahren gezeigt. Einige unangenehme Punkte seien aber noch vorhanden, die im laufenden Geschäftsjahr behoben werden müssen. Die Generalversammlung müsse sich darauf einstellen, ihre Mitgliederzahl wieder mindestens auf die Höhe zu bringen, auf der sie in der Inflation gestanden hat. Wer sich kein Ziel setzt, das zu verwirklichen, was mit aller Kraft angestrebt werden müsse, erreicht auch nichts. Sodann regte Kollege **Minter** die Wiederaufnahme regelmäßiger Schulungskurse für die jungen Kollegen an. Die Inangriffnahme hängt jedoch davon ab, ob sich

genug melden, damit sich die Fahrt des Bezirksleiters auch lohnt. Die Stimmung der Generalversammlung war eine recht gute. Das Ziel, das erreicht werden soll, wurde gesteckt. Nun gilt es, alle Kraft einzusetzen, damit es verwirklicht wird. Datum Kollegen! Alle Mann an Bord!

## Bekanntmachung

Sonntag, den 12. Februar, ist der 7. Wochenbeitrag fällig.

## Inhaltsverzeichnis

### Der Deutsche Metallarbeiter. Hauptteil:

Der „Kreuz“ ins Christenlager (G. W.), S. 81. Adolf Stoeders sozialpolitische Sendung (Ewald Sauer, M. d. R.), S. 83. Zum Kampf in Mitteldeutschland und Sachsen (Wr.), S. 84. Arbeitsgerichte und Arbeitsrichter, S. 84. Das Unglück in Völklingen und die Metallarbeiterforderungen (Vick), S. 84. Als Elektriker in U.S.A. (Vertrauensmann Jordak), S. 85. Reparationsagent und Kritik der Sozialversicherung (Arbiter), S. 86. Ueber die nachkriegszeitliche Unfallentwicklung in der Großeisindustrie (Dr. Rüpper), S. 87.

### Unterhaltung:

Der Kampf ums Gold, S. 89.

### Aus den Betrieben:

Die Frage der Deputatkohlen im Saargebiet; Lohnverhandlungen in der Elektro-Industrie, S. 90. Herunter mit den alten Höpfen; Von den Saargruben, S. 91.

### Verbandsgebiet:

Elektriker-Branche; Fürstenwalde, S. 92. Bekanntmachung, S. 92.

### Arbeitsrecht — Sozialversicherung:

Arbeitskampf und Friedenspflicht (Herschel), S. 93.

Nordwestlich an der Küste entlang führte sie die Fahrt in drei Tagen zu einer Insel, die voller Pinien stand. Hier griffen sie ein paar Neger aus Nombre de Dios, von denen sie wenig tröstliche Nachricht erhielten. Zwar die Galeonen waren noch nicht da, die Stadt steckte voller Schätze, war aber gut gesichert, und täglich kamen aus Panama neue Truppen; denn außer Seeräubern hatten die Spanier einen Feind im eigenen Lande zu fürchten. Dies waren entlaufene Negerklaven,

die man Zimaronen nannte. Die hatten sich im Laufe der Zeit im Dickicht zu ganzen Dörfern zusammengesunden und taten ihren ehemaligen Herren Schaden, wo sie nur konnten. Kannten alle Schleichwege und Schlupfwinkel des Landes, waren deshalb schwer zu kriegen und so frech, daß sie ihre Streifen bis vor die Tore der Nombre ausdehnten, so daß dieses zur Zeit des Transportes besonders gegen sie ge-  
laufte.

Die Kunde, daß sich die Stadt täglich verstärkte, verlieh Drake



Franziskus Drakes Geschützmeister.

Flügel. Er ließ seine beiden Schiffe bei der Pinieninsel zurück und fuhr mit den Pinassen allein weiter. Nahm mit sich nur 73 Mann.

Nach 5 Tagen gelangte er mit diesen in den Golf von St. Blas, wo sie nur noch fünf Seemeilen von Nombre entfernt waren, landete aber auf einer Insel und verteilte die Waffen, die er in Fässern mitgeführt hatte, 6 gute Cartuschen und Schwerter, 6 Feuerpfeile, 12 Pfeile, 24 Musketen und Hakenbüchsen, 16 Bogen, 6 Partisanen, 2 Trommeln

und 2 Trompeten, so daß er also, sich selbst mit eingeschlossen, 40 Schützen und 30 Nahkämpfer besaß. Die doppelte Anzahl von Signalwaffen ließ darauf schließen, daß er an einen Ueberfall in zwei Parteien dachte. Nach der Verteilung exerzierte er mit seinen Leuten einige Stunden, sammelte sie dann um sich, erklärte ihnen seinen Plan und die Lage der Stadt, die leicht einzunehmen sei, da sie keine Mauern besaße, und feuerte sie mächtig an, indem er sie an den Schurkenstreich von San Juan de Ulua erinnerte. Und ließ sie dann in die Boote steigen.

Schon vor Sonnenuntergang waren sie in der Höhe des Franziskusflusses. Jetzt war Vorsicht geboten, damit sie nicht von der Hafenswache gesichtet wurden. Sie fuhren hart am Ufer entlang, und etwa 2 Seemeilen von der Stadt entfernt, ließen sie die Segel herunter, warfen die Ankerseile aus, und warteten, bis es dunkel wurde.

Dann ruderten sie leise vorwärts. Als sie den Hafen in Sicht bekamen, warfen sie wieder aus, um jetzt auf die Morgendämmerung zu warten. Drake bestimmte einige zum Wachen und ließ die übrigen schlafen.

Aber er merkte bald, daß niemand schlief. Sie flüsterten unaufhörlich, und er hörte ihre leise Angst. Es waren meist noch ganz junge Leute, die zum erstenmal vor dem Totschlag standen. Die ferne Stadt, aus der so viele Lichter herüberhellten, erschien ihnen zu groß für ihre kleine Schar. „So groß wie Plymouth“, sagte einer. Die Warnung der Neger täuschte ihnen Unmengen von Truppen vor, und Drake und einige Beherzte mußten wiederholt Ruhe bieten.

Mittlerweile war es ganz dunkel geworden. Drüben erloschen die Lichter, eines nach dem anderen.

Da fing das Flüstern wieder an.

Drake begriff, daß er handeln mußte. Eben wurde es hell auf den Wasser und baute eine heimliche Brücke zur Stadt. Es konnte nur der Mond sein.

„Es dämmert!“ log Drake, „Los!“

Und lautlos setzten sich die Boote in Bewegung. Als sie näher kamen, trat der Mond aus den Wolken und wandelte die dunkle Flut in flüssiges Silber. Die Umrisse einer großen Karavelle erhoben sich aus dem Lichte. Da war Leben. Sie sahen, wie ein Boot von dem Schiffe abstieß und vor ihnen das Ufer zu erreichen suchte. Ein Wetttrudern setzte ein, und sie drängten den Konkurrenten seewärts. Als er ihre volle Anzahl bemerkte, gab er das Kennen auf.

(Fortsetzung folgt.)

# Arbeitsrecht

## Sozialversicherung

Nummer 2

Duisburg, den 11. Februar 1928

Nummer 2

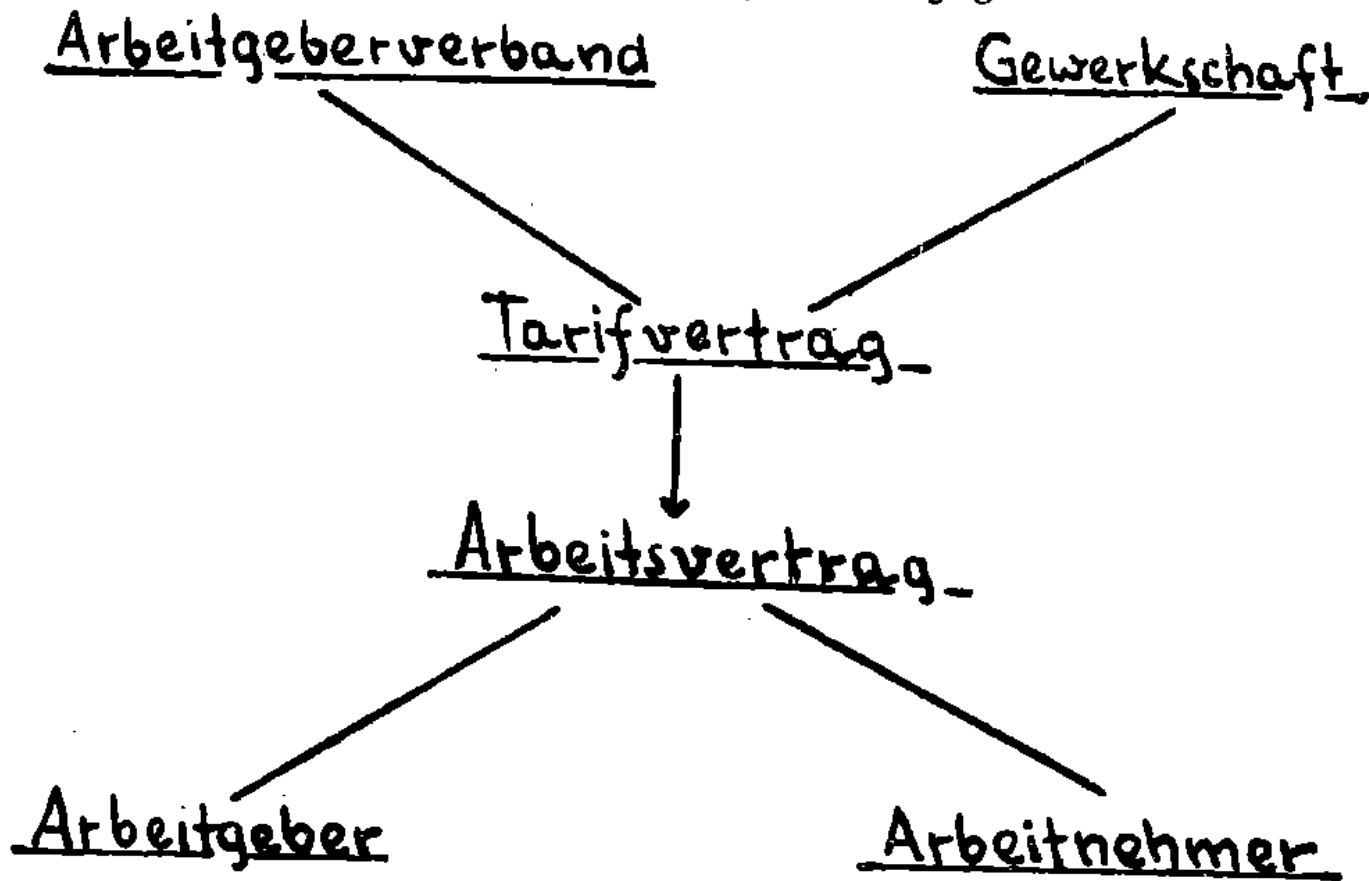
### Arbeitskampf und Friedenspflicht

(Schluß.)

III.

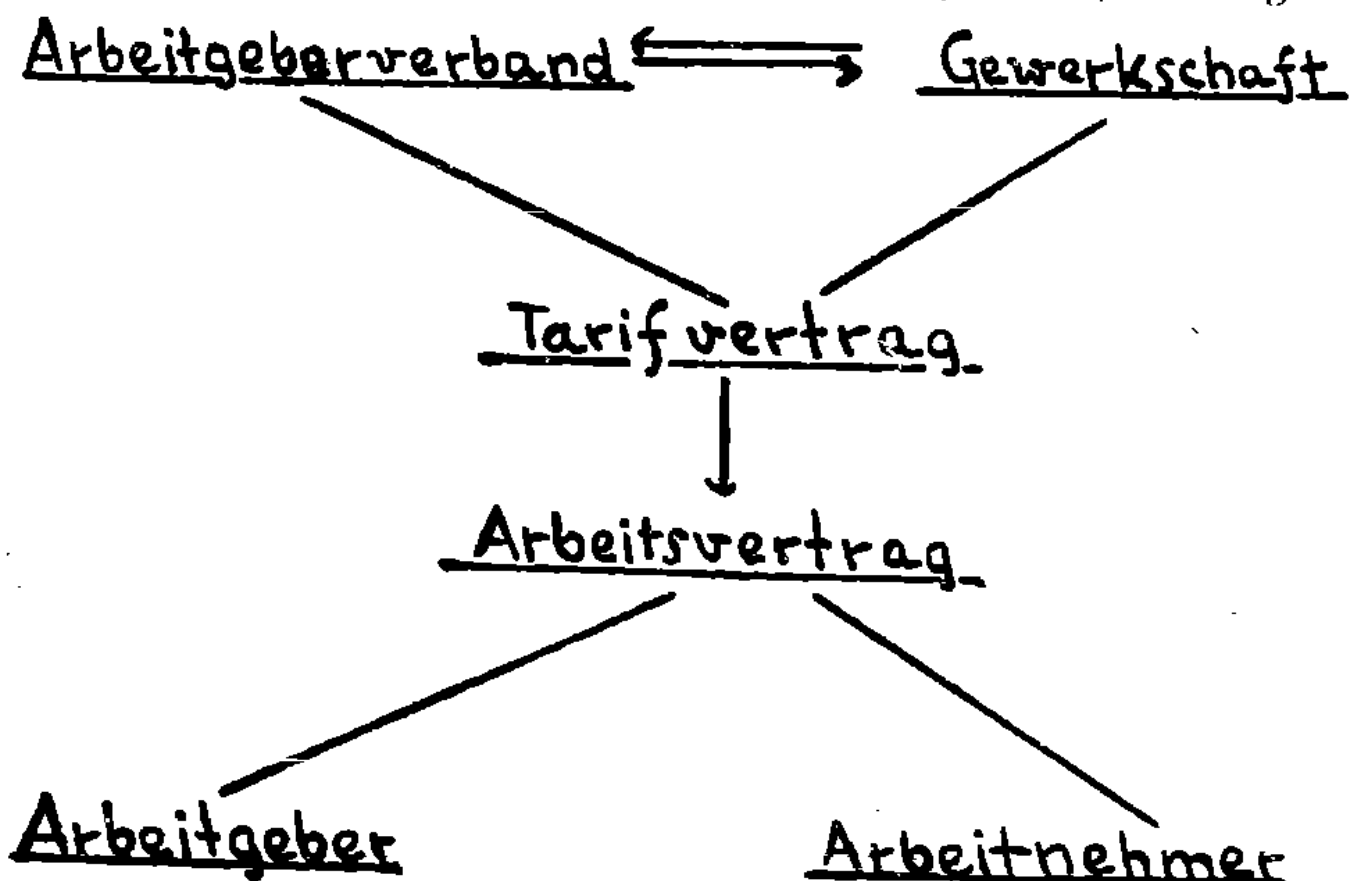
Die Beteiligten der Friedenspflicht.

Bevor wir die Frage erörtern, wer aus der Friedenspflicht des Tarifvertrages Rechte gewinnt und wem daraus Pflichten erwachsen, wollen wir uns einen kurzen bildlichen Ueberblick über die Personen verschaffen, die hierbei in der Hauptsache in Betracht kommen. Folgende Darstellung legen wir zugrunde:



Diese Darstellung bezieht sich lediglich auf den Verbandstarif, d. h. auf den von einem Arbeitgeberverbande abgeschlossenen Tarifvertrag. Der Haus- oder Firmentarif — der von einem einzelnen Arbeitgeber abgeschlossen wird — kann erst später behandelt werden. Bei Betrachtung des Bildes müssen wir von dem Arbeitsvertrage ausgehen. Parteien des Arbeitsvertrages sind der einzelne Arbeitgeber und der einzelne Arbeitnehmer. Sie sind deshalb auf unserem Bilde durch einfache Striche mit dem Arbeitsvertrag verbunden. Der Arbeitsvertrag wird zwingend durch den Tarifvertrag geregelt. Auf dem Bilde ist das durch den von oben nach unten zeigenden Pfeil angedeutet. Parteien des Tarifvertrages sind hier (beim Verbandstarif) der Arbeitgeberverband und die Gewerkschaft. Darum sind sie durch einfache Striche mit dem Tarifvertrage verbunden. Dieses leicht verständliche Schaubild müssen wir uns genau ansehen und einprägen.

Nunmehr gehen wir einen Schritt weiter und fragen uns, wo in diesem Bilde die Friedenspflicht einzuzeichnen ist. Wir wissen schon: die Friedenspflicht ist eine obligatorische Bestimmung des



Tarifvertrages. Sie spielt also im Verhältnis der Tarifvertragsparteien (nicht: der Arbeitsvertragsparteien) zueinander. Mithin ist unser untenstehendes Bild, wie folgt, zu ergänzen:

Die Ergänzung besteht in den beiden Pfeilen, die oben zwischen dem Arbeitgeberverbande und der Gewerkschaft eingezeichnet worden sind. Sie stellen die zwischen den Tarifvertragsparteien herrschende Friedenspflicht dar und besagen, daß diese Pflicht sowohl den Arbeitgeberverband (Pfeil von rechts nach links) wie auch die Gewerkschaft (Pfeil von links nach rechts) trifft. Nach dieser Ergänzung lassen sich aus unserer Zeichnung schon wichtige arbeitsrechtliche Erkenntnisse ohne weiteres ablesen.

1. Die Friedenspflicht geht grundsätzlich nur die Verbände an, die den Tarifvertrag abgeschlossen haben. Das einzelne Verbandsmitglied bleibt prinzipiell von der Friedenspflicht unberührt. Deshalb kann die Friedenspflicht auch nicht von den einzelnen Verbandsmitgliedern, sondern nur von den Verbänden selbst verletzt werden. Nimmt ein Einzelarbeitgeber auf eigene Faust trotz bestehender Friedenspflicht eine Aussperrung vor oder tritt eine Belegschaft während der Dauer eines Tarifvertrages in einen wilden Streik, so kann darin im allgemeinen eine Verletzung der Friedenspflicht nicht erblickt werden. Durch solche Aktionen einzelner Mitglieder wird die Friedenspflicht erst dann in Mitleidenschaft gezogen, wenn die Kampfmaßnahmen auf Anraten eines den Tarifvertrag tragenden Verbandes unternommen oder von ihm nicht mit dem nötigen Nachdruck kraftvoll bekämpft worden sind. Anders ausgedrückt: Friedenspflicht ist eine Verbandspflicht, nicht eine Mitgliedschaftspflicht. Friedenspflicht bedeutet nicht Garantie für das Wohlverhalten der Mitglieder, bedeutet nicht Haftung für das Verschulden anderer; Friedenspflicht bedeutet lediglich das Entstehen für das eigene Verschulden der Organisationen.

Durch diese heute allgemein anerkannte Einschränkung ist den Friedenspflicht ein gefährlicher Giftzahn ausgebrochen. Würden z. B. die Gewerkschaften für jede von ihnen unverschuldete Arbeitsniederlegung ihrer Mitglieder haften, so wäre das unerträglich, und die Gewerkschaften würden dann kaum in der Lage sein, Tarifverträge abzuschließen. Denn jeder Tarifvertrag bedeutete dann für sie die Uebernahme eines gefährlichen Risikos, eines Risikos, das ihren Untergang bedeuten könnte. Aber beim heutigen Rechtszustande bestehen solche Gefahren nicht. Friedenspflicht ist nur eine Sache der Verbände, nicht auch der Mitglieder.

2. Wird die Friedenspflicht vom Arbeitgeberverbande verletzt, so kann die Gewerkschaft gegen ihn auf Schadenersatz klagen; wird die Friedenspflicht von der Gewerkschaft verletzt, so ist sie umgekehrt dem Arbeitgeberverbande schadenersatzpflichtig. Inhalt und Umfang dieser Schadenersatzpflicht bestimmen sich nach den §§ 249 ff. BGB. Wichtig ist vor allem die Vorschrift des § 252 BGB., die lautet: „Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.“ Und in § 254 BGB. heißt es u. a.: „Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Das

gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, oder daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern."

Wer aber Schadenersatzansprüche erhebt, kann nur immer den Schaden geltend machen, den er selbst erlitten hat, niemals aber den Schaden anderer. Damit stehen wir vor einer praktischen Schwierigkeit. Denn was der Arbeitgeberverband und die Gewerkschaft selbst durch Streik oder Aussperrung an Schaden erleiden, mag unter Umständen beträchtlich sein. Und doch handelt es sich hierbei um Summen, die verhältnismäßig gering sind im Hinblick auf den Schaden der Mitglieder, im Hinblick auf die Verluste der bestreikten Unternehmungen und im Hinblick auf den Lohnausfall der ausgesperrten Arbeiter. Können auch diese Beträge im Falle der Verletzung der Friedenspflicht eingeklagt werden? Von den Verbänden nicht!

Es liegt nahe, zu sagen, die Verbände könnten sich ja die Schadenersatzansprüche der einzelnen Mitglieder abtreten lassen. Uebertragung von Forderungen ist an sich nach §§ 398 ff. BGB. zulässig. Aber was nicht da ist, kann nicht übertragen werden. Ein Blick auf unser Bild zeigt uns, daß dort Ansprüche der Mitglieder nicht eingezeichnet sind, und solange Ansprüche der Mitglieder nicht vorhanden sind, können diese auch nicht abgetreten werden.

Wir müssen deshalb die Frage prüfen, ob wir nicht eine weitere Ergänzung unseres Bildes dahin vornehmen dürfen, daß Ansprüche der einzelnen Mitglieder gegen den gegnerischen Verband einzuzichnen sind, also Ansprüche des einzelnen Arbeitgebers gegen die Gewerkschaft und Ansprüche des einzelnen Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeberverband. Hierzu sind wir in der Tat berechtigt, wie sich aus folgender Ueberlegung ergibt.

Ein Vertrag ist eine Angelegenheit zwischen den Vertragsparteien, zwischen Gläubiger und Schuldner. Aus dem Vertrage erwächst dem Gläubiger ein Anspruch gegen den Schuldner. Das kann man so bildlich darstellen:

Gläubiger

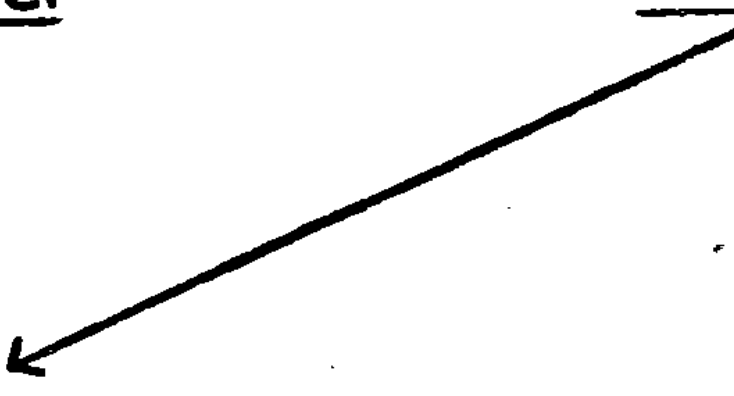


Schuldner

Darüber hinaus gibt es aber auch einen Vertrag zugunsten Dritter. § 328,1 BGB. sagt hierzu: „Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.“ So kommen wir zu diesem Bild:

Gläubiger

Dritter



Schuldner

Hierzu einige Beispiele! Ein Onkel kauft in einem Geschäft eine Puppe in der Absicht, diese seiner kleinen Nichte zu schenken. Hier ist allerdings ein Dritter, die Nichte, tatsächlich die Begünstigte. Aber mit dem Vertrage selbst hat das nichts zu tun; es ist folglich kein Vertrag zugunsten Dritter vorhanden. Weiter: Ein Sohn kauft in einem Zigarrenladen eine Kiste Zigarren und bedingt sich aus, daß die Kiste an die Adresse seines Vaters verschickt wird. Auch das ist kein Vertrag zugunsten Dritter im Rechtsinne. Der Vater ist zwar der Nutznießer des Geschäfts, aber er erlangt kein selbständiges und klagbares Forderungsrecht gegen den Zigarrenhändler. Endlich: Ein Kaufmann reist für 6 Monate nach Amerika. Um den Lebensunterhalt seiner Frau sicherzustellen, hinterlegt er bei einer Bank 1200 RM. mit der Maßgabe, daß davon seiner Frau während seiner Abwesenheit monatlich 200 RM. überwiesen werden sollen. Das ist ein echter Vertrag zugunsten Dritter. Denn es ist der Sinn dieses Vertrages, daß die Frau während der Abwesenheit des Mannes ein selbständiges Forderungsrecht auf Zahlung der 200 RM. Rente gegen die Bank haben soll. Ein anschauliches Beispiel ist auch der Lebensversicherungsvertrag, den der Familienvater mit der Versicherungsgesellschaft abschließt, damit seine Witwe dereinst einen selbständigen, klagbaren Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft hat. Bildlich dargestellt: (Siehe andere Spalte oben.)

Diese Konstruktion des Vertrages zugunsten Dritter, mit der wir uns zuerst vertraut machen mußten, spielt auch im Tarifrecht eine Rolle. Nach der herrschenden Meinung ist der Tarifvertrag

Familienvater

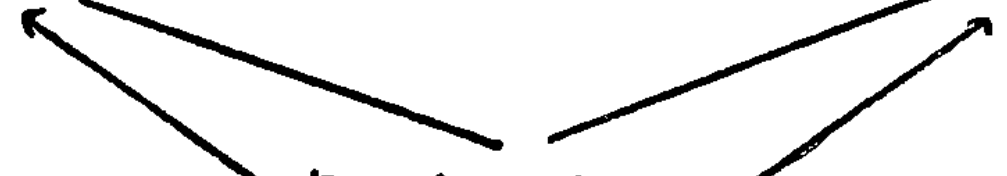
Witwe



Versicherungsgesellschaft

ein Vertrag zugunsten Dritter, und zwar sowohl zugunsten der einzelnen Arbeitgeber gegenüber der Gewerkschaft wie auch zugunsten der einzelnen Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeberverband. Mithin können wir jetzt unsere Zeichnung in dieser Weise ausgestalten:

Arbeitgeberverband ↔ Gewerkschaft



Tarifvertrag

Arbeitsvertrag

Arbeitgeber

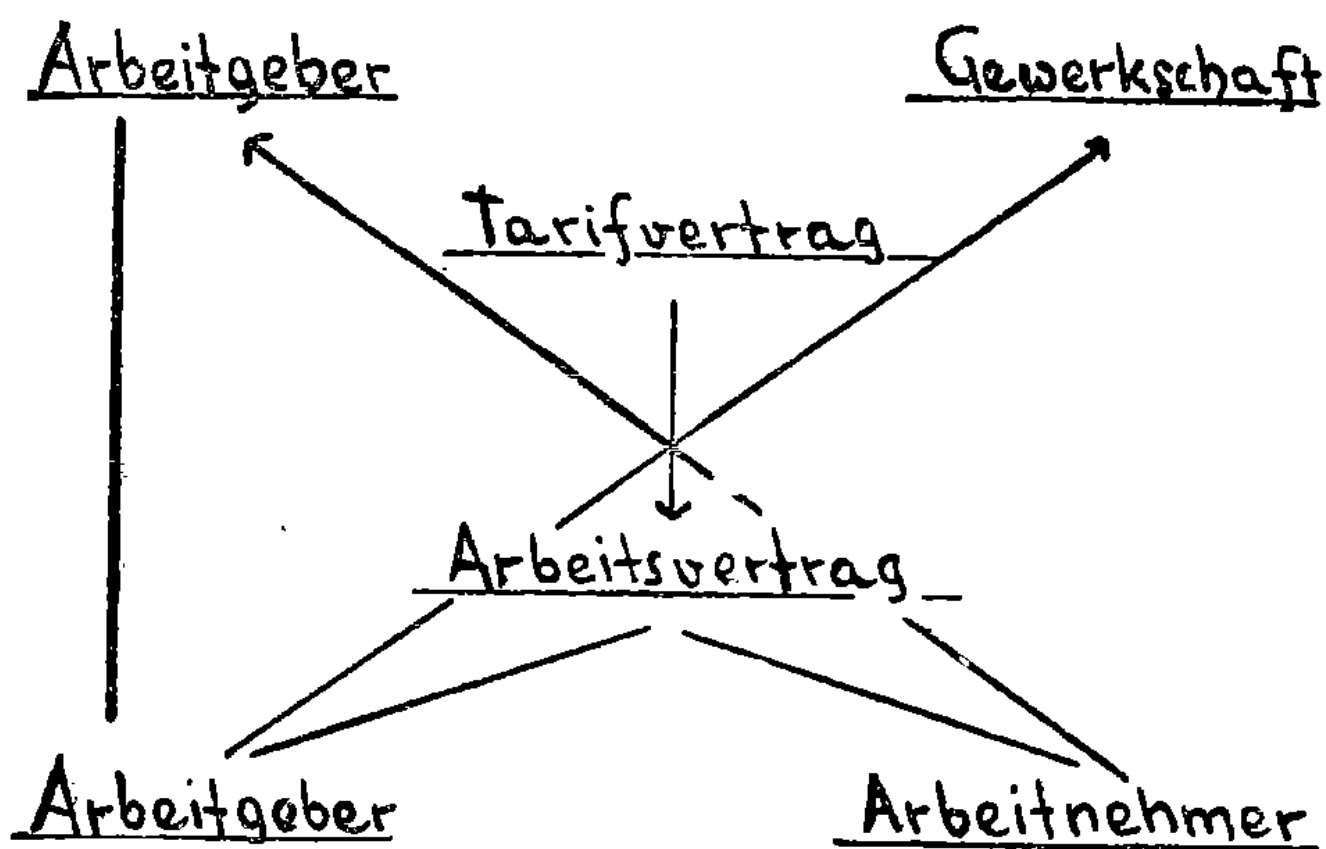
Arbeitnehmer

Infolgedessen kann bei Verletzung der Friedenspflicht neben dem Arbeitgeberverband jeder einzelne Arbeitgeber von der Gewerkschaft bzw. neben der Gewerkschaft jeder einzelne Arbeitnehmer vom Arbeitgeberverband Schadenersatz verlangen. Dagegen besteht ein Schadenersatzanspruch zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und dem einzelnen Arbeitnehmer und umgekehrt nicht. Die einzelnen geschädigten Arbeitgeber und Arbeitnehmer können den Anspruch, den sie gegen den gegnerischen Verband haben, an ihre eigene Organisation zwecks Geltendmachung abtreten.

Das ist auch die Auffassung des Reichsgerichts. Wiederholt hat es so entschieden, z. B. in dem bereits oben zitierten Urteil vom 9. Juni 1925, ferner im Urteil vom 30. Juni 1925 („Reichsarbeitsblatt“ 1926, amtlicher Teil, S. 145). Insbesondere aber heißt es in dem Urteil des Reichsgerichts vom 30. März 1926 („Reichsarbeitsblatt“ 1926, amtlicher Teil, S. 197): „Diese Sicherung würde aber nur eine sehr geringe und unvollkommene sein, wenn bei einem Verstoße gegen die Friedenspflicht . . . der schuldige Vertragsteil nur dem Vertragsgegner und nicht auch dessen geschädigten Einzelmitgliedern ersatzpflichtig wäre. Eine solche Rechtslage würde der Förderung des Wirtschaftsfriedens nicht nur nicht dienlich, sondern geradezu abträglich sein, da durch wirtschaftliche Kampfmaßnahmen in der Hauptsache die einzelnen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, nicht aber die Verbände, denen sie angehören, benachteiligt zu werden pflegen. Deshalb enthält die Friedensklausel, mag sie ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart sein, regelmäßig zugleich einen Vertrag zugunsten der Verbandsmitglieder, der für sie im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB. unmittelbar Rechte mit der Folge von Schadenersatzansprüchen im Falle ihrer Verletzung begründet.“ Andererseits hat das Reichsgericht entschieden, daß der Tarifvertrag in seinem obligatorischen Teil zwar als Vertrag zugunsten der einzelnen Arbeitgeber und der einzelnen Arbeitnehmer aufzufassen ist, daß er ihnen aber insoweit keine Pflichten auferlegt, also auch nicht die Friedenspflicht. „Denn zwischen den Arbeitnehmerverbänden und ihren Mitgliedern auf der einen Seite und den einzelnen Unternehmern in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des klägerischen Verbandes auf der anderen Seite vermochte auch der Schiedsspruch und seine Verbindlichkeitsklärung keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen zu schaffen. Sie lassen sich auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Tarifgemeinschaft und des Gesamtvertragsgedankens herleiten. Verträge zu Lasten Dritter kennt das Bürgerliche Recht nicht.“ So das bereits erwähnte Reichsgerichtsurteil vom 30. Juni 1925.

Zu diesem Punkte unseres Themas müssen wir jetzt noch feststellen, welche Aenderung eintritt im Falle eines Haus- oder Fir-

mentarifes, der von einem einzelnen Arbeitgeber abgeschlossen wird. Hierbei müssen wir unser Bild etwas verändern:



Grundsätzlich ist alles beim alten geblieben. Nur ist jetzt auf Arbeitgeberseite die Tarifvertragspartei und die Arbeitsvertragspartei dieselbe, nämlich der Arbeitgeber. Diese Tatsache wird durch den senkrechten Strich links besonders hervorgehoben. Das führt zu folgendem Ergebnis: Die tarifvertragliche Friedenspflicht der Gewerkschaft ist völlig unverändert geblieben. Unter Umständen hat sie Schadenersatzansprüche gegen den Arbeitgeber in seiner Eigenschaft als Tarifvertragspartei. Ebenso hat der einzelne Arbeitnehmer derartige Ansprüche unmittelbar gegen seinen Arbeitgeber, nicht weil dieser mit ihm einen Arbeitsvertrag hat, sondern weil der Arbeitgeber jetzt zugleich Tarifvertragspartei ist. Daß der Arbeitgeber selbst (und nicht etwa sein Verband) beim Haus- oder Firmentarif als Verpflichteter in die Friedenspflicht eintritt, kommt eben daher, daß er jetzt selbst Kontrahent des Tarifvertrages und nicht mehr nur kraft Verbandsmitgliedschaft tarifunterworfen ist.

Zum Schluß müssen drei Fragen kurz gestreift werden:

1. Ist ein Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt, so haben sämtliche Außenseiter — sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer — mit der Friedenspflicht nichts zu tun — weder aktiv noch passiv. Denn die Allgemeinverbindlichkeitserklärung erfaßt lediglich den normativen Teil des Tarifvertrages. Der obligatorische Teil einschließlich der Friedenspflicht wird von diesem Verwaltungsakte überhaupt nicht betroffen.
2. Ein verbindlich erklärter Schiedsspruch steht einem Tarifvertrage in jeder Hinsicht gleich, enthält also auch die Friedenspflicht wie ein Tarifvertrag.
3. Die wichtige Frage, inwieweit Syndizi und Gewerkschaftssekretäre persönlich für Verletzung der tarifvertraglichen Friedenspflicht haften, ist noch wenig geklärt. Eines steht allerdings nach dem geltenden Recht fest. Die meisten Gewerkschaften sind nicht rechtsfähige (nicht eingetragene) Vereine. Von den nicht rechtsfähigen Vereinen sagt § 54 BGB. u. a.: „Aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.“ Diese Bestimmung ist in ihrer Anwendung auf die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände (die allerdings meistens als eingetragene Vereine nicht hierunter fallen), nicht sehr sinnvoll und durchaus veraltet. Aber dieser Topf ist nun einmal da, und es muß damit gerechnet werden, daß die Gerichte entscheiden: der Funktionär, der für eine nicht rechtsfähige Organisation einen Tarifvertrag unterzeichnet hat, haftet persönlich, wenn — auch ohne eigenes Verschulden des Funktionärs — von seinem Verbands die tarifvertragliche Friedenspflicht verletzt wird. Für Verfehlungen einzelner Mitglieder haftet er grundsätzlich nicht.

Diese an und für sich schon recht bedenkliche Haftung des Verbandsfunktionärs hat das Reichsgericht durch Urteil vom 25. Mai 1927 („Reichsarbeitsblatt“ 1927, amtlicher Teil, S. 363) in einer Weise ausgedehnt, die nicht nur sachlich verfehlt, sondern auch juristisch unhaltbar ist. Man kann es nur bedauern, daß das Reichsgericht solche Wege eingeschlagen hat. In dem Urteil wird ausgeführt: „Dem Vertragsgegner eines nicht rechtsfähigen Vereins werden dessen Vermögensverhältnisse bei dem Abschlusse eines Vertrages häufig nicht bekannt sein und keine Gewähr dafür bieten, von dem Vereine selbst Befriedigung zu erlangen. Deshalb soll nach § 54 Satz 2 (BGB.) in jedem Falle eine Haftung desjenigen, der für einen nicht rechtsfähigen Verein handelt, und

zwar auch ohne seinen Haftungswillen und ohne Rücksicht darauf eintreten, ob neben seinem Vermögen auch das des Vereins oder sämtlicher Vereinsmitglieder dem Zuariff des Gläubigers offen steht. . . . Nach § 6 Abs. 3 Schlichtungs-Verordnung ersetzt die Verbindlichkeitserklärung die Annahme, d. h. den Annahmewillen und die Annahmeerklärung des dem Tarifvertrag-Abschlusse widerstrebenden Verbandes oder vielmehr da dieser nur durch einen Vertreter Willen und Willenserklärungen abgeben kann, den Annahmewillen und die Annahmeerklärung des verfassungsmäßigen Verbandsvertreters. Als solcher hat im vorliegenden Falle B. (ein Bezirksleiter des Deutschen Metallarbeiterverbandes) für den Beauftragten zu 2 (den Deutschen Metallarbeiterverband) vor der Schlichterkammer und im Reichsarbeitsministerium über den abzuschließenden Tarifvertrag verhandelt. Die Verhandlungen endeten mit der Verbindlichkeitserklärung des Ministers, welche die allein noch fehlende Zustimmung des Verbandsvertreters B. zu dem Tarifvertrag-Vorschlage der Schlichtungskammer ersetzte. Die auf diesem Wege — allerdings zwangsweise — herbeigeführte Willenseinigung muß aber, wenn sie eine vollständige sein soll, dieselben bürgerlich-rechtlichen Vertragsfolgen auslösen, die ein freiwilliger Tarifvertrag-Abschluß durch B. ausgelöst hätte. Es sind keine Gründe erkennbar, die dazu nötigen. Hier von zugunsten des B. und zuungunsten des Klägers eine Ausnahme zu machen und diesem den Schutz zu entziehen, den der Gesetzgeber im Interesse aller derjenigen für notwendig erachtet hat, die sich mit einem nicht rechtsfähigen Vereine in vertragliche Verhandlungen und Abmachungen einlassen. Es hieße, die Schutzabsicht des Gesetzgebers geradezu vereiteln, wenn man dem staatlichen Hoheitsakte, der die Annahmeerklärung des Verbandsvertreters ersetzt, nicht in jeder Beziehung dieselbe rechtliche Tragweite beimaße, die seiner freiwilligen Annahmeerklärung zukommen würde.“ Obgleich diese Rechtsauffassung einer gründlichen Kritik nicht standhält, muß man sie als eine recht reale Sache hinnehmen, nachdem das Reichsgericht so entschieden hat.

#### IV.

#### Der Inhalt der Friedenspflicht.

Wir haben jetzt einen Ueberblick darüber, wer die tarifvertragliche Friedenspflicht schuldet und wen sie berechtigt. Im Anschluß hieran ist die Frage aufzuwerfen, welchen Inhalt die Friedenspflicht hat, was sie zu tun oder zu unterlassen gebietet. Was ist überhaupt Friedenspflicht?

Man unterscheidet verschiedene Arten von Friedenspflicht, vor allem absolute und relative Friedenspflicht.

Am wenigsten weit geht die relative Friedenspflicht. Sie ist diejenige Friedenspflicht, die naturnotwendig jedem Tarifvertrage innewohnt, sogar wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart ist. Die relative Friedenspflicht geht nicht darauf aus, den gewerblichen Frieden schlecht hin zu schützen. Sie verbietet also grundsätzlich während der Dauer des Tarifvertrages nicht einmal die Arbeitskämpfe. Im Prinzip läßt sie somit die uns geläufige (siehe oben zu I) Kampffreiheit bestehen. Aber — und das ist sehr wichtig — eine Art von Arbeitskämpfen verbietet sie, nämlich solche Arbeitskämpfe, deren Ziel es ist, den bestehenden Tarifvertrag ganz oder teilweise zu beseitigen. Bei relativer Friedenspflicht sind demgemäß alle Arbeitskämpfe verboten, die sich gegen den Bestand des Tarifvertrages richten. Wo relative Friedenspflicht gilt, müssen die Tarifvertragsparteien alles unterlassen, was geeignet ist, den Bestand des Tarifvertrages zu gefährden. Jedoch genügt das allein nicht. Sie müssen auch positiv aus sich heraus alles tun, was notwendig ist, um den Bestand des Tarifvertrages sicherzustellen. Dabei brauchen die Organisationen allerdings solche Mittel zur Verhütung von Arbeitskämpfen nicht anzuwenden, die rechtswidrig, unsittlich, aussichtslos sind oder deren Anwendung ihnen billiger Weise nicht zugemutet werden kann. So ist auch das Urteil des Kammergerichts vom 12. November 1926 („Reichsarbeitsblatt“ 1927, amtlicher Teil S. 174) zu verstehen, wo es heißt: „Es kann keinesfalls von (der Gewerkschaft) verlangt werden, daß sie die Forderungen ihrer Mitglieder, deren Ablehnung auf einen Zwangstarif beruht, nunmehr als unberechtigt anerkennt und binstellt. Ebenso ist ihr nicht zuzumuten, sich durch weitgehenden Ausschluß von Mitgliedern selbst zu vernichten.“ Insbesondere sind aber die Tarifvertragsparteien nicht verpflichtet, auf ihre Mitglieder beruhigend mit Beweisurkunden einzuwirken, deren Unrichtigkeit den Organisationen bekannt ist. Die Friedenspflicht gebietet niemanden zu lügen. Mit dieser Einschränkung müssen jedoch die Tarifvertragsparteien den Bestand des Tarifvertrages zu sichern versuchen. Auf das Wort „Bestand“ kommt es hierbei besonders an. Die praktische Bedeutung der relativen Friedenspflicht kann man am besten durch Betrachtung von Beispielen studieren. Ein Tarifvertrag sieht einen Stundenlohn von 0,70 RM. vor. Die Arbeiter

bestreiten die Betriebe, um einen Stundenlohn von 0,80 RM. zu erlangen. Trotz eines bestehenden Tarifvertrages zahlt die zuständige gewerkschaftliche Organisation Streikunterstützung. Dieser gewerkschaftlich geförderte Streik richtet sich gegen den Bestand des Tarifvertrages. Die Gewerkschaft wacht sich schadenersatzpflichtig, weil sie den Streik unterstützt, anstatt ihm kraftvoll entgegenzuhandeln. Ein anderes Beispiel: Ein Werkmeister hat einen ungelerten Arbeiter mißhandelt. Die Arbeiter verlangen vom Arbeitgeber die Entlassung des Werkmeisters. Diese wird abgelehnt. Darauf treten die Arbeiter in den Streik, um die Entlassung zu erzwingen. Die Gewerkschaften treten dem Streik nicht entgegen. Das ist unschädlich, da der Streik nur die Entlassung eines Werkmeisters, nicht die Beseitigung eines Tarifvertrages zum Ziele hatte. Mit Recht hat daher auch in Übereinstimmung mit dem Reichsgericht eine größere Zahl von Oberlandesgerichten bereits entschieden, daß Sympathiestreiks und Sympathieausperrungen bei relativer Friedenspflicht zulässig sind, da sie keine gegen den Bestand des Tarifvertrages gerichtete Maßnahme darstellen. So Oberlandesgericht Hamm vom 19. Juni 1926 in der arbeitsrechtlichen Beilage der „Gewerkschaftszeitung“ 1926, 78. Am 20. Juli 1927 hat das Hanseatische Oberlandesgericht (abgedruckt in „Hanseatische Gerichtszeitung arbeitsrecht“ 1927, 149 mit zustimmender Anmerkung von Hueck) entschieden: „Die relative Friedenspflicht der Tarifvertragsparteien soll aber nur den Vertragsinhalt selbst schützen. Den Arbeitnehmerverbänden ist es aber nicht verwehrt, sich der ihnen zu Gebote stehenden wirtschaftlichen Kampfmittel, also auch des Streiks, zu bedienen, um nicht tariflich geregelte Streitpunkte einer solchen Regelung entgegenzuführen. Einem Streik sonach, der innerhalb des tariflichen Rahmens bleibt oder überhaupt nicht die Besserung der Arbeitsverhältnisse der streikenden Arbeitnehmer bezweckt, sondern nur ideelle Interessen verfolgt, wie der Sympathiestreik, steht die relative Friedenspflicht nicht entgegen.“

Dabei kommt es auch, daß trotz des Bestehens eines Manteltarifvertrages um ein Lohnabkommen, z. B. um ein örtliches Lohnabkommen, mit den bekannten Waffen gekämpft werden darf. Die Zulässigkeit eines solchen Kampfes hat das Reichsgericht in letzter Zeit durch Urteil vom 14. Oktober 1927 (Kartenauskaufsteil Abt. Arbeitsrecht, Karte „Berufsvereine, Friedenspflicht I“) ausdrücklich anerkannt. Das Reichsgericht hat dort u. a. dargelegt: „Mit dem Ablaufe des Lohntarifs endete naturgemäß auch sein Zusammenhang mit dem Manteltarifvertrag, der nunmehr allein ohne Lohntarif in Geltung blieb. . . Nach dem Erlöschen des Lohntarifvertrages und nach dem Gehlschlaun der Verhandlungen über den Abschluß eines neuen durfte der Beklagte also, ohne sich eines Tarifbruchs schuldig zu machen, den Arbeitern der Klägerin, die mit ihren außertariflichen Löhnen nicht zufrieden waren, die Arbeitsniederlegung empfehlen und sie, nachdem sie unter Einhaltung der vertraglichen eintägigen Kündigungsfrist diesem Räte gefolgt waren, mit Geldmitteln unterstützen.“

Die interessanteste Frage, die bei diesem Kapitel aufzuwerfen ist, ist die, ob eine Gewerkschaft trotz eines Ueberzeitabkommens zur Verweigerung von Ueberstunden auffordern darf, damit ein abgelaufenes Lohnabkommen erneuert wird. Auch dieser im Wege der Ueberstundenverweigerung geführte Kampf ist tarifvertraglich zulässig; denn sein Ziel ist nicht die Beseitigung des Ueberzeitabkommens, sondern die Schaffung eines neuen Lohnabkommens. Diese von mir schon seit Jahren vertretene Auffassung ist durch die neuere Rechtsprechung bestätigt worden. So liegt einem Urteil des Kammergerichts vom 27. Februar 1925 („Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ XXX, 436) folgender Tatbestand zugrunde: Es bestand ein Manteltarif und ein Lohnabkommen. „Das Lohnabkommen lief im Sommer oder Herbst 1922 ab, während der Manteltarif weiter galt. Ein im November 1922 gefällter Schiedsspruch eines Schlichtungsausschusses wurde von den Arbeitgebern angenommen, aber von den Arbeitnehmern abgelehnt. Weitere Verständigungsversuche verliefen erfolglos. Die Gewerkschaften erließen dann Aufrufe, in denen sie die Arbeiter aufforderten, die Arbeitsleistung dem gezahlten Lohne anzupassen“, nur noch 8 Stunden täglich zu arbeiten und die Leistung von Ueberstunden zu verweigern.“ Das Kammergericht hat dieses Verhalten der Gewerkschaften aus folgenden Gründen für rechtlich einwandfrei erklärt: „Hier war der Lohntarif außer Kraft getreten. . . Es läßt sich aber nicht annehmen, daß sich die Gewerkschaften im Lohnkampf ihres wesentlichsten Kampfmittels, der völligen oder teilweisen Arbeitseinstellung ihrer Mitglieder, während der wesentlich längeren Dauer des Manteltarifs und als Folge von dessen Fortbestehen begeben wollten; und daß dieser Lohnkampf während des Bestandes des Rahmentarifs ansprechen konnte, lag gewiß nicht aus dem Bereich der Möglichkeit. Ebenso wie das Reichsgericht . . . den Sympathiestreik als nach Treu und Glauben mit der Friedenspflicht verträglich angesehen hat, erscheint die hier zur Erzielung

des Sieges im Lohnstreit verwendete Kampfmaßregel . . . nicht als ein Verstoß gegen die mit dem Rahmentarif gesetzten Grenzen der Friedenspflicht. Andernfalls wäre das größere Maß von Bewegungsfreiheit, das sich die Beklagten durch die zeitliche Begrenzung des Lohntarifs schaffen wollten, eine im wesentlichen unbrauchbare Waffe für den Lohnkampf geblieben. . . Bei der hier von den Gewerkschaften gewählten Kampfart blieb (der Rahmentarif) zu erheblichen Teilen sogar während des Lohnkampfes in Kraft. Im übrigen soll noch hervorgehoben werden, daß diese Lösung der Kollision zwischen den Tarifen nicht bloß zugunsten der Arbeitnehmerorganisationen, sondern in gleicher Weise gegebenenfalls auch zugunsten der Arbeitgeberorganisation Platz greift. Auch für letztere gilt die Relativität der Friedenspflicht, und auch sie würde nicht gegen die durch den Fortbestand des Rahmentarifs geschaffene Vertragstreue verstoßen haben, wenn sie in dem nach Endigung des Lohntarifs entbrannten Lohnkampf ohne Rücksicht auf den Rahmentarif zu wirtschaftlichen Kampfmaßnahmen, insbesondere zur Aussperrung, geschritten wäre.“ Dieses Urteil des Kammergerichts hat das Reichsgericht auf die Revision des Arbeitgeberverbandes hin ausdrücklich bestätigt, und zwar durch das uns schon bekannte Urteil vom 30. März 1926. Das Reichsgericht hat entschieden: „Um die Arbeitgeber durch wirtschaftlichen Druck zum Abschluß eines den Zeitverhältnissen entsprechenden Lohnvertrages zu bewegen, forderten (die Gewerkschaften) ihre Mitglieder zur Verweigerung von Ueberstunden- und Sonntagsarbeit auf. Dieser Angriff auf den Arbeitsfrieden richtete sich also nicht gegen die Normen des Manteltarifs, sondern sollte lediglich die in ihm nicht geregelte, für die Arbeiter aber lebenswichtige Lohnfrage möglichst rasch in einem für sie günstigen Sinne lösen und damit den Manteltarif in sachgemäßer Weise ergänzen und vervollständigen. Dieses Ziel war kein rechtswidriges.“

So viel über die relative Friedenspflicht. Durch besondere, ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien, kann die relative Friedenspflicht erweitert werden. Sie kann bis zur absoluten Friedenspflicht gesteigert werden. In der Praxis kommt die absolute Friedenspflicht verhältnismäßig selten vor, was sich daraus erklärt, daß sie den Tarifvertragsparteien ein außergewöhnlich hohes Maß von Pflichten auferlegt und ihre Freiheit zur Führung von Arbeitskämpfen während der Dauer des Tarifvertrages so gut wie ganz beseitigt. Das Wesen der absoluten Friedenspflicht besteht nämlich darin, daß sie den Tarifvertragsparteien während der Laufzeit der Gesamtvereinbarung alle gegenseitigen Kampfmaßnahmen zu irgend einem Ziele verbietet. Somit gewährleistet sie in weitem Umfange den gewerblichen Frieden und zwingt die Parteien, gegeneinander auch dann auf die Anwendung der Kampfmittel zu verzichten, wenn es sich um Punkte handelt, die tarifvertraglich nicht geregelt sind.

## V.

## Die Durchführungspflicht.

Im Anschluß an die Darstellung der tarifvertraglichen Friedenspflicht ist noch kurz die Durchführungspflicht zu erwähnen. Sie ist nach Nipperdey die Verpflichtung der Tarifvertragsparteien, „für die tatsächliche Durchführung der Tarifbedingungen des normativen Teils Sorge zu tragen.“ (Vgl. Dersch — Flattow — Hueck — Nipperdey, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Arbeitsrecht, Bd. I, Mannheim 1926, Seite 67). Nipperdey bemerkt, eine solche Verpflichtung sei „nach richtiger Ansicht mangels ausdrücklicher Abrede nicht anzunehmen.“ Dem ist zuzustimmen, und das ist auch in der Rechtswissenschaft die herrschende Meinung. Vergleiche auch den Schiedsspruch eines vereinbarten Schiedsgerichts in Dortmund vom 7. September 1927, abgedruckt im „Schlichtungswesen“ 1927, Spalte 423, ferner Jacobi, Grundlehren des Arbeitsrechts, Leipzig 1927, Seite 207. Die in Gewerkschaftskreisen weit verbreitete Meinung, die Tarifvertragsparteien müßten in dem gekennzeichneten Sinne auf ihre Mitglieder einwirken, geht m. E. zu weit. Erkennt man sie als richtig an, so führt man dadurch praktisch auf Umwegen einen Rechtszustand herbei, der sich der absoluten Friedenspflicht nähert, die heute als zu starke Fesselung der Tarifvertragsparteien allgemein abgelehnt wird.

\* \* \*

Dieser Ueberblick umfaßt nur einige Hauptfragen aus dem Gebiete der tarifvertraglichen Friedenspflicht und läßt z. B. die Frage der Schadenersatzpflicht wegen unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB.) unberührt. Aber er zeigt, wie kompliziert die Probleme des kollektiven Arbeitsrechtes geworden sind. Für die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter dürfte es sich empfehlen, diese Fragen sehr eingehend zu studieren, da sie von diesen Rechtsfragen stark betroffen werden. Wilhelm Herschel.

Schriftleitung: Georg Wieber. Verlag: Franz Wieber, Duisburg. Druck: Echo-Verlag und -Druckerei, e. G. m. b. H., Duisburg, Mustfeldstraße 15.